



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Artenschutzrechtliche Prüfung

ZUR

Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 244 'Vödestraße'

Herne- Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I/II-

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum-Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ■ 44625 Herne
■ Tel. 02323 92 900 - 62 ■ Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Ing. Dirk Soschinski (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Ing. Stefan Kießling (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Biogeograph Hans Steinhäuser

M. Sc. Biologie Cedric Czernia

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

Oktober 2022

(Fortschreibung: 19.10.2022)

Inhalt:

1	<u>EINLEITUNG</u>	6
1.1	Beschreibung des Vorhabens	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	10
1.4	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten	11
1.4.1	Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten	12
1.4.2	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten/Vogelarten	13
1.4.3	Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit	16
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	16
2	<u>ANGABEN ZUM VORHABEN- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	17
2.1	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes	17
2.2	Nutzungsstrukturen	19
2.3	Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern	20
3	<u>PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</u>	34
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	34
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	36
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	38
4	<u>VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	40
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	40
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	41
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	42
4.1.3	Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes	44
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	45
4.2.1	Potenziell vorkommende Säugetierarten	46
4.2.2	Potenziell vorkommende Vogelarten	48
4.2.3	Potenziell vorkommende Amphibienarten	50
4.2.4	Potenziell vorkommende Reptilienarten	50
4.2.5	Potenziell vorkommende Käferarten	51

4.2.6	Potenziell vorkommende Libellenarten	51
4.2.7	Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten	52
4.2.8	Potenziell vorkommende Pflanzenarten	52
4.3	Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten	53
4.3.1	Nachgewiesene Fledermausarten	54
4.3.2	Nachgewiesene 'Sonstige Säugetierarten'	61
4.3.3	Nachgewiesene Vogelarten	62
5	<u>BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	64
5.1	Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten	64
5.1.1	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	64
5.1.2	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	69
5.1.3	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	74
5.1.4	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	79
5.1.5	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	80
5.2	Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten	85
5.2.1	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	85
5.2.2	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	89
5.2.3	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	93
5.2.4	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	98
6	<u>ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN</u>	102
6.1	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten	102
6.1.1	Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen	102
6.1.2	Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit	102
6.1.3	Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	103
6.1.4	Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	104
6.1.5	Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag	104
6.1.6	Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel	105
6.2	Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten	106
6.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	106
6.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	108
6.2.3	Kompensationsmaßnahmen	108

7	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG</u>	<u>109</u>
8	<u>FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</u>	<u>109</u>

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Herne beabsichtigt im Stadtteil 'Herne-Mitte' die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von teilweise brachliegenden/ungenutzten Grundstücken auf einem Areal zwischen der Vödestraße und dem Flottmannpark. Im Rahmen der angestrebten städtebaulichen Neuordnung soll nördlich der Wohngebäude 'Vödestraße 138 bis 172'¹ und südlich des Parkanlage bzw. des Sportplatzes 'Herne-Süd II'² ein Wohnquartier mit voraussichtlich 40 bis 45 Wohneinheiten realisiert werden.

1) gerade Hausnummern

2) Sportanlage 'Kurt Niklaus'

Zur Durchführung des Vorhabens wird durch die Stadt Herne ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 244 'Vödestraße') aufgestellt,¹ der die planungsrechtliche Grundlage für die angestrebte Neustrukturierung der Bauflächen bildet und eine geordnete Entwicklung innerhalb des Vorhabengebietes sicherstellen soll.

1) Aufstellungsbeschluss: 25.11.2014

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten² nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten³ und der europäischen Vogelarten⁴ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören⁵
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1) vgl. § 63 BauO NRW 'Genehmigungsbedürftige Vorhaben'

2) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

5) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben¹ sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz² beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung³ behandelt.

1) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)

2) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'

3) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Darüber hinaus erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Freistellung gilt in Bezug auf die Standorte wild lebender Pflanzen gleichfalls für das Zugriffsverbot Nr. 4.

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahmen von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.¹

1) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind (vgl. auch Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten'). Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 190 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

1.3 Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die durch die geplante Neustrukturierung des Planungsraumes beanspruchten Bauflächen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen') stellen, im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungsflächen, einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar.

Damit eventuelle Konflikte zwischen den geplanten Baumaßnahmen und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte der Vorhabenträger zum Anfang des Jahres 2021 das Landschaftsarchitekturbüro Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für das Bebauungsplangebiet.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung der geplanten Bauvorhaben einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- Artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten vermieden bzw. gemindert werden kann

1.4 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten

Tier- und Pflanzenarten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten ist üblicherweise davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes auch bei einer (erheblichen) Beeinträchtigung durch ein Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dementgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. bei einem Vorkommen einer bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen (lokales Dichtezentrum) oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

(Der regelmäßige Ausschluss einer Betrachtung der Arten, die im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugeordnet werden, resultiert jedoch nicht in einer grundsätzlichen Nichtbetrachtung ungefährdeter Arten, da der Schutz dieser Arten in der Regel über die Verbotsbestände anderweitiger Gesetze/Verordnungen sichergestellt ist. Demgemäß können, bei einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen, auch Schutzmaßnahmen für Arten notwendig werden, die nicht den Vorgaben des speziellen Artenschutzes unterliegen oder nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden (vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen).

1.4.1 Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten

Innerhalb des Bebauungsplangebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Grundstücke (vgl. Kapitel 2.1 'Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes'), konnten im Rahmen von mehreren durchgeführten Kartierungen (vgl. Kapitel 4.3.3 'Nachgewiesene Vogelarten) die nachfolgend aufgeführten, nicht planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert werden. Für die nachgewiesenen Arten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie Niststätten im oder im Umfeld des Planungsraumes nutzen.

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Hohltaube (Columba oenas)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	<i>Kohlmeise (Parus major)</i>
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Eichelhäher (Garrulus glandarius)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Gartengrasmücke (Sylvia borin)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)</i>	<i>Singndrossel (Turdus philomelos)</i>
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Grünspecht (Picus viridis)</i>	<i>Straßentaube (Columba livia domestica)</i>
<i>Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)</i>	<i>Türkentaube (Streptopelia decaocto)</i>
<i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>

1.4.2 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten

Sofern entgegen der Regelfallvermutung (vgl. Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten') die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden,¹ wäre die Behandlung der (potenziell) betroffenen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten.

1) z. B. bei großen Teilvorkommen einer lokal oder regional seltenen Art

Nachfolgend werden daher die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten aufgeführt, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zwar nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, die innerhalb des betrachteten Naturraumes¹ im Sinne der regionalen Roten Listen in Nordrhein-Westfalens jedoch als 'gefährdet'² gelten.

1) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

1.4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Farn- und Blütenpflanzen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Dezember 2010

1.4.2.2 Säugetiere

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Säugetiere** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: November 2010

1.4.2.3 Amphibien und Reptilien

In den aktuellen Roten Listen¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Amphibien und Reptilien** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: September 2011

1.4.2.4 Fische und Rundmäuler

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.5 Käfer

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Käfer** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Oktober 2011

1.4.2.6 Libellen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Libellen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: April 2010

1.4.2.7 Schmetterlinge

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Schmetterlinge** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Juli 2010

1.4.2.8 Weichtiere

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.9 Europäische Vogelarten

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes² sind die nachfolgend aufgeführten, **nicht planungsrelevante Vogelarten** als 'gefährdet' eingestuft.

1) Stand: Juni 2016

2) Naturraum: Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Birkenzeisig (*Acanthis flammea*)²

Kolkrabe (*Corvus corax*)³

Erlenzeisig (*Spinus spinus*)^R

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)³

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)³

1) Kategorie '1' ⇒ Vom Aussterben bedroht

2) Kategorie '2' ⇒ Stark gefährdet

3) Kategorie '3' ⇒ Gefährdet

4) Kategorie 'G' ⇒ Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

5) Kategorie 'R' ⇒ Durch extreme Seltenheit -potenziell- gefährdet

1.4.3 Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist,¹ ist im Hinblick auf die noch nicht erlassene Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht vorgesehen.

1) Verantwortungsarten

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens¹ 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2015) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

1) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Vorhaben- und Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

Das ca. 3,78 Hektar große Bebauungsplangebiet liegt südlich der Herner Innenstadt im Stadtteil 'Herne-Mitte', in direkter Nähe zur Stadtgrenze nach Bochum-Riemke. Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der Vödestraße, die westliche Grenze wird durch das Gartengrundstück des Wohnhauses 'Vödestraße 172' gebildet. Nach Norden erstreckt sich das Bebauungsplangebiet bis an die nördlichen Grenzen der Wohn- und Gewerbegrundstücke an der Vödestraße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch eine Zufahrtsstraße östlich des Gewerbegrundstückes 'Vödestraße 136' bzw. der Wohngrundstücke 'Vödestraße 136, 136 b, 138, 183 a und 138 b' begrenzt.

1) Straßenabschnitt 'Vödestraße 138 ⇒ 172' (gerade Hausnummern)

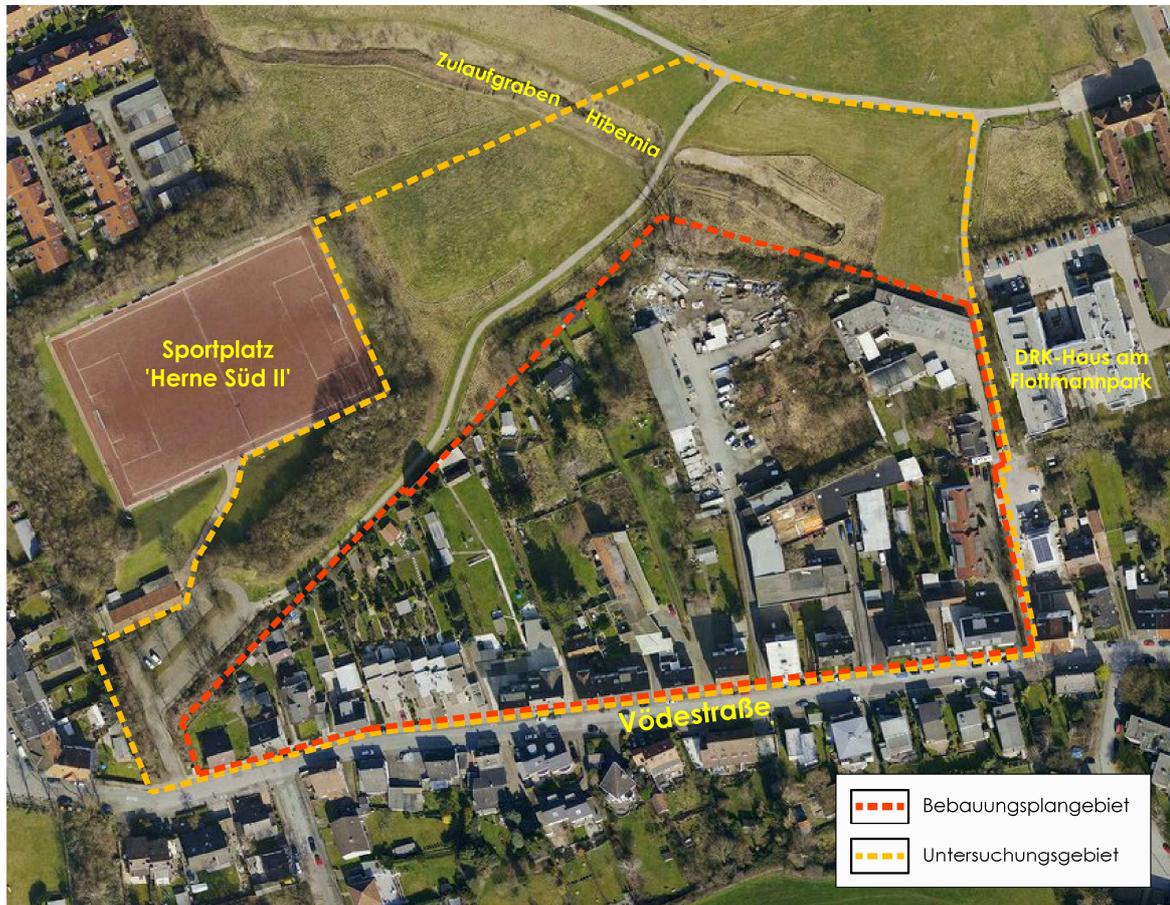
Über den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes hinaus, können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen in erster Linie für die nördlich angrenzenden Freiflächen des 'Flottmannparks' nicht ausgeschlossen werden. In diesem Sinne erfolgte in die genannte Richtung eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes bis an den Sportplatz 'Herne-Süd II'¹ bzw. bis an eine Wegeverbindung zwischen der Flottmannstraße und der 'Straße des Bohrhammers'. Ebenso wurde der zu betrachtete Raum nach Westen bis an die Stadtgrenze zu Bochum erweitert.²

1) Sportanlage 'Kurt Niklaus'

2) Einbeziehung einer Freifläche westlich des Wohnhauses 'Vödestraße 172'

Durch die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, und die hiermit verbundene Einbeziehung der an den Planungsraum angrenzenden Freiflächen des 'Flottmannparks' und einem Teilabschnitt des naturnah ausgebauten Fließgewässers 'Zulaufgraben Hibernia', sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Auswirkungen des Bauvorhabens in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und dargestellt werden konnten.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes kann der Abbildung auf der nachfolgenden Seite (Abbildung 01) entnommen werden.



Luftbildgrundlage: Bezirksregierung Köln • Grafik: Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen

Das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet ist durch Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke entlang der Vödestraße sowie durch im Rückraum liegende, teilweise stillgelegte Handwerksbetriebe gekennzeichnet. Eine große Teilfläche des Plangebiets gehörte zu einer Holzhandlung,¹ die ihren Betrieb bereits vor mehreren Jahren eingestellt hat. Die ehemalige Betriebsfläche wurde mittlerweile an verschiedene Kleinunternehmen (Gerüstbau/Kfz-Verwertung) verpachtet; Teilflächen liegen jedoch weiterhin brach. Während der Rückraum im östlichen Planungsraum vornehmlich durch (ehemals) gewerblich genutzte Flächen dominiert wird, finden sich rückwärts der westlich gelegenen Wohngebäude großflächige und zum Teil verwilderte private Gartenflächen.

1) Vödestraße Hs.-Nr. 146 a • Gebäudesubstanz wurde im Sommer 2018 abgebrochen

Das erweiterte Untersuchungsgebiet wird primär durch die offenen Wiesen-/Brachflächen und standorttypische Gehölzbestände des Flottmannparks geprägt. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes grenzt die Kfz-Stellplatzanlage des Sportplatzes Herne-Süd II an das Bebauungsplangebiet an.

2.3 Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern

Im Frühjahr/Herbst 2018 sowie im Frühjahr 2022 wurden die Bäume innerhalb des Vorhaben- und Untersuchungsgebietes wiederholt auf Baumhöhlen¹ sowie auf Altnester von Greifvögeln und auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Kontrolle geeigneter Gehölze auf Stamm-²/Borkenstrukturen,³ die nutzbare Spaltenquartiere von Fledermäusen darstellen könnten.

- 1) von Vögel/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen
- 2) z. B. Stammrisse
- 3) z. B. Borkenspalten/Borkenrisse/abstehende Borke

Im Rahmen der zuvor dargelegten Inaugenscheinnahme wurde an einer alten Pappel (*Populus spec.*) an der nördlichen Grenze des Gewerbegrundstückes 'Vödestraße 146 a'¹ eine Brut-/Schlafhöhlen eines Spechtes kartiert (vgl. Abbildung 24/25), die im Kartierungsjahr (2022) vom Grünspecht (*Picus viridis*) genutzt wurde.

Neben der zuvor genannten Baumhöhle weisen diverse ältere Gehölze im betrachteten Raum kleinere Höhlungen, Risse, Spalten oder vergleichbare Stamm-/Borkenstrukturen auf, die bedingt von Einzeltieren oder kleineren Gruppen baumbewohnender Fledermäuse als Sommerquartier² genutzt werden könnten. Darüber hinaus fanden sich, insbesondere in den Gehölzbeständen zwischen der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplangebietes und der Sportanlage 'Herne Süd II' sowie im Umfeld des Seniorenwohnheimes 'Haus am Flottmannpark', Nester bzw. Altnester von Elstern (*Pica pica*) und Tauben.³ Eine Nutzung von Altnestern oder aktuell nicht besetzten Rabenvogelnestern (Schlafnester/Spielnester) durch Greifvögel⁴ oder Eulen⁵ konnte hingegen nicht belegt werden.

- 1) Gemarkung: Herne/Flur: 44/Flurstück: 59
- 2) eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund des Volumens der vorhandenen Baumhöhle ausgeschlossen
- 3) Hohltaube (*Columba oenas*)/Ringeltaube (*Columba palumbus*)/Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- 4) Baumfalke (*Falco subbuteo*)/Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- 5) Waldohreule (*Asio otus*)



Abbildungen 02 -29 © Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Abbildung 02: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße [Hs.-Nr. 138 ⇒ 172]



Abbildung 03: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße



Abbildung 04: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße



Abbildung 05: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße [Hs.-Nr. 172 ⇒ 138]



Abbildung 06: Östliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung 'Vödestraße 136/138/138a/138b'



Abbildung 07: Wohnbebauung an der Vödestraße/Rückansicht (Garten-/Hofflächen)



Abbildung 08: Gewerbegrundstück an der Vödestraße



Abbildung 09: Gewerbegrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 10: Gewerbegrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 11: Gewerbegrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 12: Gartengrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 13: Gartengrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 14: Nördliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 15: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 16: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 17: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 18: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Parkplatz der Sportanlage an der Vödestraße



Abbildung 19: Westliche Grenze des Bebauungsplangebietes/ Parkplatz der Sportanlage an der Vödestraße



Abbildung 20: Flottmannpark/angrenzendes Bebauungsplangebiet (Hintergrund)



Abbildung 21: Flottmannpark/Zulaufgraben Hibernia/angrenzendes Bebauungsplangebiet (Hintergrund)



Abbildung 22: Flottmannpark/ Zulaufgraben Hibernia/angrenzendes Bebauungsplangebiet (Hintergrund)



Abbildung 23: Flottmannpark/ Zulaufgraben Hibernia



Abbildung 24: Höhlenbaum (Pappel) auf dem Gewerbegrundstück 'Flottmannstraße 146 a'



Abbildung 25: Höhlenbaum (Pappel)/Spechthöhle (Kreis)



Abbildung 24: Niströhre



Abbildung 25: Niströhre/Waldmäuse

3 Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Bauvorbereitung/Baudurchführung

Im Rahmen der Bauvorbereitung und nachfolgenden Baudurchführung sind neben den hiermit verbundenen Störungen¹ u. a. direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Freischnitt von Vegetationsflächen, die Rodung von Gehölzen die Ausschachtung/Umlagerung von Boden sowie den vorhabenbedingten Kraftfahrzeugverkehr² nicht auszuschließen. Des Weiteren kann mit Freischnitt-, Rodungs-, Boden-, Rück-/Umbau oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen eine Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) einhergehen. Darüber hinaus können bau- oder verkehrsbedingte Veränderungen von Bodenflächen zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Pflanzenhabitaten führen.

1) vgl. 'Verstärkte menschliche Anwesenheit'/'Emissionen'/'Erschütterungen'

2) z. B. Materialtransport

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Abstellplatz/Arbeitsraum benötigt oder als Lager- bzw. Verladeflächen für Boden oder Abbruch- und Baumaterialien genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer direkten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden oder in Oberflächengewässer gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und gegebenenfalls Staubemissionen (z. B. durch Schnitt-/Trennarbeiten) zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Rückbau-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortsveränderungen im Vorhabengebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat Veränderungen der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese Veränderungen können, neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

Veränderung der vorhandenen Boden-/Substratstrukturen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens gehen relevante Bewegungen der im Planungsraum vorliegenden Böden bzw. Auffüllmaterialien einher. Darüber hinaus werden die auf den bisher nicht versiegelten Flächen anstehenden Böden durch den Einbau (gebietsfremder)/technischer Baumaterialien¹ beeinträchtigt. Durch die (mechanische) Veränderung der vorhandenen Boden-/Substratstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnender Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden/Substrat' betroffen sein.

1) z. B. Schotter/Kies/Sand/Beton

Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Zur Realisierung des Vorhabens müssten ca. 5.800 m² Gebüsch-/Gehölzfläche im Rahmen der vorbereitenden Baufeldräumung gerodet werden. Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil)-Lebensräumen für Wildtiere einher (z. B. Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouen kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestandsdezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen; bei ungünstigen Konstellationen können Kollisionen aber auch an kleinflächigeren Glasflächen nicht ausgeschlossen werden.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (z. B. Schachtbauwerke, Hof-/Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht eine verkehrliche Erschließung bzw. eine erhöhte verkehrliche Frequentierung des Vorhabengebietes einher. Hiermit sind, neben möglichen Verkehrsverlusten und den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen, visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung/Erhöhung der verkehrlichen Frequentierung ist eine höhere Verlärmung des Vorhabengebietes (Lärmemissionen) verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) Verhaltensänderungen¹ einzelner Tiergruppen (z. B. Fledermäuse) zur Folge haben, die u. a. Einfluss auf die Regulation von Populationsdichten haben können.

1) z. B. Meidung/bevorzugte Nutzung von Habitaten

Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.¹ Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

1) die mittlerweile in Außenleuchten vornehmlich verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

Einleitung umweltgefährdender Stoffe in Gewässer

Sofern die in einem Baugebiet anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert oder in das Kanalnetz abgeleitet werden, sondern eine Einleitung in vorhandene Gewässer erfolgt, kann eine Beeinträchtigung des betroffenen Gewässers durch kraftfahrzeugbedingte, umweltgefährdender Stoffe (z. B. Kraft-/Schmierstoffe, Bremsflüssigkeiten, Frostschutz-/Kältemittel) nicht ausgeschlossen werden. Neben diesen, in der Regel latent durch Leckagen (Tropfverluste) oder auf erhöhtem Niveau durch Unfälle in die Umwelt gelangenden Stoffe, sind feststoffliche Einträge durch schadstoffbelastete Abriebmaterialien (Reifenabrieb/Bremsstaub) und Verbrennungsrückstände (Ruß) anzunehmen. Abgesehen von den zuvor dargelegten, kraftfahrzeugbedingten Schadstoffen sind Einträge von Schmutzpartikeln und Auftaumitteln zu erwarten. Mit diesen stofflichen Veränderungen können negative Auswirkungen auf die im oder im Umfeld des Gewässer siedelnden Tier- und Pflanzenarten einhergehen.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messfischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie bei der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet und dessen näheres Umfeld¹ keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

1) Umring/Untersuchungsgebietsgrenzen ca. 300 m

4.1.1.1 Biotopverbundflächen

Das Vorhabengebiet grenzt im Norden an den Flottmannpark, der mit fünf weiteren Freiflächen in Bochum-Riemke/-Hofstede über eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop in einem ansonsten dicht besiedelten industriellen Ballungsraum verfügt.¹ Die an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes gelegenen Flurstücke² 202 (teilw.), 203, und 239 werden in der Landschaftsinformationssammlung bereits als Teilflächen der Biotopverbundfläche dargestellt.

1) Biotopverbundfläche VB-A-4409-006 (Brachflächen im Raum Riemke-Hofstede)

2) Gemarkung: Herne/Flur: 44

Für die zuvor genannte Biotopverbundfläche verzeichnet die Landschaftsinformationssammlung die nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Vogelart.

- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes [Blatt 4409/Herne/M: 1: 25.000 -Quadrant 3-] nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Stadlungsgrünflächen	Gebäude
Säugetiere	Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)
	Breitflügeliedermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	2	U↓	Art vorhanden	(Na)	Na		Na	FoRu!
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden	Na				FoRu
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	G	G	Art vorhanden	Na	Na		Na	FoRu
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*	G	Art vorhanden	(Na)	Na		Na	FoRu!

(Stand: August 2022)

- G** = Erhaltungszustand günstig
 - U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
 - S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
 - ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd
- Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)**
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 - R extrem selten
 - V Vorwarnliste
 - D Daten unzureichend
 - * ungefährdet
 - ◆ nicht bewertet
 - S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

- FoRu** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
- Na** Nahrungs-/Jagdgebiet
- !** Hauptvorkommen
- ()** potenzielles Vorkommen

- Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- § besonders geschützte Art
 - §§ streng geschützte Art

- Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**
- Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4409/Herne-Quadrant 3-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus B.NatSchG	Schutzstatus Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Aktuelle Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Vögel	Bluthänfling	Carduelis cannabina	§		V	U	Brutvorkommen		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
	Eisvogel	Alcedo atthis	§§	Anh. I	*	G	Brutvorkommen	FoRu!			(Na)	
	Feldlerche	Alauda arvensis	§		3S	U↓	Brutvorkommen			FoRu		
	Feldsperling	Passer montanus	§		3	U	Brutvorkommen		(Na)	Na	Na	FoRu
	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§	Art. 4 (2)	2	S	Brutvorkommen	(FoRu)				
	Girfitz	Serinus serinus	§		2	S	Brutvorkommen			Na	FoRu, Na	
	Habicht	Accipiter gentilis	§§		3	U	Brutvorkommen	(FoRu), Na			Na	
	Kleinspecht	Dryobates minor	§		3	U	Brutvorkommen		Na		Na	
	Kuckuck	Cuculus canorus	§		2	U↓	Brutvorkommen		Na		(Na)	
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§		*	G	Brutvorkommen	(FoRu)	(Na)			
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3S	U	Brutvorkommen	(Na)		(Na)	Na	FoRu!
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		3	U	Brutvorkommen	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
	Schleiereule	Tyto alba	§§		*S	G	Brutvorkommen		Na	Na	Na	FoRu!
	Sperber	Accipiter nisus	§§		*	G	Brutvorkommen	(FoRu), Na		Na	Na	
	Star	Sturnus vulgaris	§		3	U	Brutvorkommen			Na	Na	FoRu
	Steinkauz	Athene noctua	§§		3S	U	Brutvorkommen		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§	Art. 4 (2)	*	G	Brutvorkommen	FoRu				
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§		V	G	Brutvorkommen		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
	Waldkauz	Strix aluco	§§		*	G	Brutvorkommen		Na	Na	Na	FoRu!
	Waldohreule	Asio otus	§§		3	U	Brutvorkommen		Na	(Na)	Na	
Wanderfalke	Falco peregrinus	§§	Anh. I	*S	G	Brutvorkommen				(Na)	FoRu!	
Wasserralle	Rallus aquaticus	§	Art. 4 (2)	3	U	Brutvorkommen	(FoRu)		(FoRu)			
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	§	Art. 4 (2)	*	G	Brutvorkommen	FoRu					

[Stand: August 2022]

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

- FoRu** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
- Na** Nahrungs-/Jagdgebiet
- !** Hauptvorkommen
- ()** potenzielles Vorkommen

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- ◆ nicht bewertet
- S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
 - §§ streng geschützte Art
- Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)**
- Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
 - Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4409/Herne-Quadrant 3-)

4.1.3 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

Amtlicher Naturschutz

Anfang Oktober 2017 erfolgte durch die Biologische Station östliches Ruhrgebiet eine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet.¹ Demnach sind der Biologischen Station innerhalb des betrachteten Raumes keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

1) Stellungnahme vom 02.10.2017 (Fr. Hildegard Ververs)

Ehrenamtlicher Naturschutz

Eine Stellungnahme zu der Mitte September 2017 gestellten Anfrage bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes (vgl. Kapitel 4.1 'Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten') erfolgte nicht.

4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann. Das primäre Abwägungskriterium sind hierbei die artspezifischen/artengruppenspezifischen Habitatsansprüche, die dem Requisitenangebot des betrachteten Raumes gegenübergestellt werden. Darüber hinaus wurde bei der durchgeführten Abwägung die gegenwärtig bekannte Verbreitung der Arten innerhalb des betrachteten Naturraumes berücksichtigt.¹

1) Verbreitung gem. Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (2005-2009) • Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) e.V.

4.2.1 Potenziell vorkommende Säugetierarten

4.2.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 5 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Nach einem Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann hier von das Vorkommen keiner Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.¹

1) Für die strukturreiche Landschaftsräume mit hohem Gewässer- und Waldanteil präferierenden Fledermausarten 'Teichfledermaus' (*Myotis dasycneme*), 'Rauhhaufledermaus' (*Pipistrellus nathusii*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) wird primär keine Nutzung des Vorhaben-/Untersuchungsgebietes angenommen; da die Tiere jedoch auch mit diesen Habitaten vernetzte Biotope nutzen, wurde auf einen generellen Ausschluss der Arten verzichtet.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst werden. Die Zuordnung zu der entsprechenden Gilde kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Sofern die aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei der Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

4.2.1.2 Sonstige Säugetierarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere'¹ oder 'Raubtiere'² (Sonstige Säugetierarten) ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch Vertreter der Gruppe der planungsrelevanten 'Sonstigen Säugetierarten'.³

1) Europäischer Biber/Feldhamster/Haselmaus (vgl. jedoch nachfolgenden Absatz)

2) Fischotter/Luchs/Wildkatze

Im Juli 2021 wurde durch die Bürgerinitiative 'Grüne Lunge Flottmannpark' bei der Stadt Herne ein Widerspruch gegen den Bebauungsplan eingereicht, der sich auf eine Stellungnahme eines von der Bürgerinitiative beauftragten Gutachterbüros begründet.¹ In dieser Stellungnahme wird in Bezug auf Vorkommen sonstiger Säugetierarten ausgeführt, dass "aufgrund der hohen Diversität und Flächengröße der Hecken, Feldgehölze und Bäume (...) von einem großen Habitatpotenzial für die Haselmaus auszugehen (ist), die als Ergebnis einer durchzuführenden Habitatpotenzialanalyse zu untersuchen gewesen wäre."

1) Gutachterliche Stellungnahme zum B-Plan (Bebauungsplan Nr. 244 'Vödestraße' • Bosch & Partner GmbH/Herne

Wie bereits dargelegt, wird die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Quadranten des Messtischblattes nicht als potenziell vorkommende Säugetierart aufgeführt; ebenso sind in allen angrenzenden Messtischblattquadranten keine Vorkommen registriert. Im Hinblick auf eine hinreichende Berücksichtigung des zuvor dargelegten Einwandes der Bürgerinitiative, erfolgte im Jahr 2022 jedoch eine Untersuchung des Vorhabengebietes auf eine Besiedelung durch die Säugetierart 'Haselmaus'.

Sonstige Säugetierarten

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

4.2.2 Potenziell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 23 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Darüber hinaus sind 5 Vogelarten, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, im Sinne der regionalen Roten Listen¹ in Nordrhein-Westfalens als 'gefährdet'² anzusehen (vgl. Kapitel 1.4.2 ff. 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann ein Vorkommen von insgesamt 12 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. Anhang • Tabelle 03 'Ausschluss Vogelarten').

1) Naturraum: Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

Die verbleibenden 16 Vogelarten wurden nachfolgend zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn aufgrund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.¹

1) vgl. ggf. Anmerkungen 'Fußnoten'

Greifvögel und Eulen

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)¹
- Waldkauz (*Strix aluco*)²
- Waldohreule (*Asio otus*)

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

2) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudeinnenräumen)

Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (*Delchion urbica*)

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

- Feldsperling (*Passer montanus*)¹
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)¹

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Regelmäßige Nahrungsgäste

- Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)¹

1) vgl. auch 'Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter'

4.2.3 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Amphibienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Amphibien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Amphibienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Reptilienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Reptilien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Reptilienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.5 Potenziell vorkommende Käferarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Käferarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Käfer.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Käferarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.6 Potenziell vorkommende Libellenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Libellenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Libellen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Libellenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.7 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Schmetterlinge.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats oder ausgeprägte Standorte artspezifischer Saug-/Futterpflanzen

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.8 Potenziell vorkommende Pflanzenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Pflanzenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Pflanzen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.3 Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zur Absicherung und Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten Habitatsbegutachtung und Datenrecherche sowie des erfolgten Abgleichs der Lebensraumsprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnisse, wurden im Frühjahr/Sommer 2022 diverse Kartierungsdurchgänge für die Tiergruppen 'Fledermäuse', 'Sonstige Säugetiere' (Haselmaus) und 'Vögel' durchgeführt. Ziel dieser Bestandsaufnahmen, deren Ergebnisse nachfolgend wiedergegeben werden, war die Erfassung der artenschutzrelevanten Tierarten, die die Freiflächen des Untersuchungsgebietes tatsächlich als Lebensraum nutzen.

Für weitere Tiergruppen erscheint eine Bestandsaufnahme nach dem aktuellen Kenntnisstand entbehrlich, da weder die durchgeführte Datenrecherche noch die Habitatsbegutachtung auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsraum schließen lässt (vgl. Kapitel 4.2 ff. 'Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten').

4.3.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Methode

- *Detektorbegehungen*

Zur Ermittlung von Fledermausaktivitäten sowie zum Nachweis eventueller Flugrouten/ Leitstrukturen wurde das Untersuchungsgebiet am 14.04.2022,¹ 11.05.2022,² 15.06.2022,³ 01.07.2022,⁴ 19.07.2022,⁵ 18.08.2022,⁶ sowie am 05.09.2022⁷ begangen und mit Hilfe von Ultraschalldetektoren⁸ auf Lautäußerungen von Fledermäusen überprüft. Während der Dämmerungsphasen wurde insbesondere auf in die Fläche ein- bzw. aus dem Gebiet ausfliegende Fledermäuse sowie auf Sozialrufe der Tiere geachtet; bei Bedarf erfolgte im weiteren Kartierungsverlauf der ergänzende Einsatz von Nachtsichtgeräten.⁹ Im Rahmen der Geländebegehungen wurde ein verstärkter Fokus auf 'Final-Buzz-Rufe' gelegt, welche den aktiv ortenden Fledermausarten der Ortung von Insekten dienen und daher in der Regel einen guten Indikator für Jagdaktivität innerhalb eines Untersuchungsraumes darstellen können. Darüber hinaus erfolgte eine Überprüfung des Untersuchungsgebietes auf Flugrouten, die durch Fledermäuse (regelmäßig) frequentiert wurden.

1) 20.15 - 22.15 Uhr/Sonnenuntergang: 20.25 Uhr (ca. 15° C/1-2 Bft/leicht bewölkt)

2) 21.00 - 23.00 Uhr/Sonnenuntergang: 21.10 Uhr (ca. 20° C/2 Bft/leicht bewölkt)

3) 21.45 - 23.45 Uhr/Sonnenuntergang: 21.50 Uhr (ca. 20° C/2 Bft/klar)

4) 21.45 - 23.45 Uhr/Sonnenuntergang: 21.51 Uhr (ca. 16° C/0 Bft/klar)

5) 21.30 - 23.30 Uhr/Sonnenuntergang: 21.38 Uhr (ca. 26° C/2 Bft/klar)

6) 20.45 - 22.45 Uhr/Sonnenuntergang: 20.48 Uhr (ca. 22° C/0 Bft/leicht bewölkt)

7) 20.00 - 22.00 Uhr/Sonnenuntergang: 20.09 Uhr (ca. 24° C/0 Bft/bewölkt)

8) WILDLIFE ACOUSTICS Echometer Touch 2 Pro/APPLE Ipad Mini5

9) ALPHA PHOTONICS Bildverstärker XD-4/XR-5

In Ergänzung zu den zuvor dargelegten Bestandserfassungen erfolgte eine Überprüfung der Bäume innerhalb des Kartierungsgebietes auf Baumlöcher oder Strukturen (z. B. Stamm-/Astrisse; abstehende Borke), die Fledermäusen ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern).

- *Akustische Langzeiterfassung*

Zur akustischen Langzeiterfassung von Fledermausaktivitäten wurden an 3 Standorten mit zu erwartenden hohen Aktivitätsraten (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung') stationäre Erfassungsgeräte¹ (Horchboxen) aufgestellt. Die automatisierte Bestandserfassung erfolgte dabei -analog zu der durchgeführten Detektorbegehungen- an 7 Terminen,² über jeweils 3 vollständige Tag-/Nachtzyklen. In der Summe wurden im Rahmen der automatisierten Rufaufzeichnung somit Fledermausaktivitäten über jeweils 21 Nächte dokumentiert.

1) ECO OBS Batcorder 3.0/3.1 (Q: 20/TH: -36 dB/PT 600 ms/CF 16 kHz)

2) 11.04.2022 ⇒ 14.04.2022
20.05.2022 ⇒ 23.05.2022
07.06.2022 ⇒ 10.06.2022
28.06.2022 ⇒ 01.07.2022
19.07.2022 ⇒ 22.07.2022
09.08.2022 ⇒ 12.08.2022
05.09.2022 ⇒ 08.09.2022

- *Rufanalyse*

Die Analyse der aufgezeichneten Rufe der Detektorbegehungen sowie der akustischen Langzeiterfassung erfolgte in der Regel computergestützt; zur Vermeidung fehlerhafter Determinationen wurden automatisch analysierte Rufe jeweils nachkontrolliert und auf ihre Plausibilität überprüft.

1) ECO OBS BC-Admin/BC-Analyse/BatIdent

Kartierungsergebnisse

- *Detektorbegehungen*

Im Rahmen der durchgeführten Detektorbegehungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt ca. 60 Rufkontakte der nachfolgend aufgeführten Fledermausarten registriert werden.

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die häufigsten Nachweise (> 98%) konnten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet werden, die während aller 7 Begehungen regelmäßig festgestellt wurde. Die Nachweise verteilten sich dabei über das gesamte Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Siedlungsraum; verbreitet konnten Jagdaktivitäten der Art registriert werden. Während mehrerer Begehungen wurden früh einfliegende Zwergfledermäuse beobachtet, was auf Quartiere in der umliegenden Wohnbebauung hinweist; im Untersuchungsgebiet selbst konnten hingegen keine Quartierstandorte festgestellt werden. Im Verlauf der Begehungen im August und September wurden zudem vereinzelte Balzaktivitäten von Vertretern der Art aufgezeichnet (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung').

Als einzige weitere Art der Gattung '*Pipistrellus*' wurde die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im räumlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets festgestellt. Im September wurde die Art durch einen Einzelnachweis an der Flottmannstraße, ca. 175 m östlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplangebietes, nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte während der Zugzeit der Art; in diesem Sinne ist anzunehmen, dass ein Rauhautfledermaus-Individuum die zu untersuchende Fläche während der Migration überflog.

Als einzige Art der Ruftypengruppe der *Nyctaloiden* konnte bei den Detektorbegehungen zweimalig¹ eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) kartiert werden. Die Nachweise erfolgten ausschließlich im Bereich der westlichen Bebauungsplan-/Untersuchungsbereichsgrenze bzw. bereits westlich des primär betrachteten Untersuchungsraumes (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung').

1) Juni/September

- *Akustische Langzeiterfassung*

Im Rahmen der automatisierten Langzeiterfassung von Fledermäusen mit stationären Erfassungsgeräten, wurde an allen drei Detektorstandorten (HB 01 - HB 03) insgesamt das nachfolgend aufgeführte Artenspektrum nachgewiesen:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

In Bezug auf das detektierte Artenspektrum ähneln sich alle drei Erfassungsstandorte. Während an Standort HB 02 alle fünf zuvor dargelegten Arten zumindest mit Einzelnachweisen nachgewiesen wurden, konnten an den Standorten HB 01 und HB 03 jeweils vier Arten eindeutig festgestellt werden. Alle Standorte wiesen eine, mit Hinblick auf den Erfassungszeitraum von 21 Erfassungsnächten, insgesamt geringe Gesamtaktivität auf. Die höchste Aktivität wurde mit 1.179 Aktivitätsminuten¹ an Standort HB 02 registriert. An Standort HB 01 wurden insgesamt 899 Minuten mit Aktivität aufgezeichnet. Die geringste Aktivität entfiel mit 672 Aktivitätsminuten auf Standort HB 03 (vgl. Abbildung 26-28 'Übersicht Aktivitätsminuten • Akustische Langzeiterfassung/Standort HB 01-HB 03).

1) Die einzelnen aufgezeichneten Rufsequenzen wurden in der Zusammenfassung in Minutenklassen unterteilt, so dass für jede angefangene Minute mit Rufsequenzen einer Art, eine Aktivitätsminute für diese Art berechnet wurde. Die Anzahl der in dieser Minute aufgezeichneten Rufsequenzen ist hierbei unerheblich, wodurch eine objektivere Bewertung der Rufaufzeichnungen als Aktivitätsmaß ermöglicht wird.

Die Aktivität war an allen drei Standorten zumeist über den gesamten nächtlichen Verlauf verteilt, wies jedoch teils längere zeitliche Lücken auf. An den Standorten HB 02/HB 03 wurde in einzelnen Nächten keine Fledermausaktivität aufgezeichnet.

An allen drei Standorten entfiel der mit Abstand größte Anteil der Gesamtaktivität auf die Zwergfledermaus; sie wurde im Verlauf jedes Erfassungsdurchgangs als häufigste Art nachgewiesen. Die Aktivität der Zwergfledermaus verteilte sich meist über den gesamten nächtlichen Verlauf. Aufgrund der ersten Nachweise bereits kurz nach Sonnenuntergang bzw. kurz vor Sonnenaufgang ist von nahegelegenen Quartieren im Siedlungsbereich des räumlichen Umfelds auszugehen.

Die Rauhaufledermaus wurde ebenfalls an allen drei Erfassungsstandorten nachgewiesen. Dabei lag die Aktivität, die der Art zugeordnet werden konnte, zwischen 9 und 20 Aktivitätsminuten pro Standort und -bis auf wenige Ausnahmen- in den Erfassungsmonaten April, August und September. Demnach wurde die Rauhaufledermaus nahezu ausschließlich während ihrer Zugzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf eine Nutzung des betrachteten Raumes als Jagdhabitat oder Balzquartiere konnten hingegen nicht festgestellt werden.

Als weitere Art der Gattung *Pipistrellus* wurde die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) mit jeweils 2 Aktivitätsminuten an den Standorten 02 und 03 festgestellt. An Standort 02 beschränkten sich die Nachweise auf die Erfassungsnacht vom 06. September während an Standort 03 ausschließlich am 09. August Einzelnachweise aufgenommen wurden.

Nachweise von Vertretern der Rufftypengruppe der *Nyctaloiden* konnten mit 31 Aktivitätsminuten am häufigsten an Standort HB 01 erbracht werden. An Standort HB 02 entfielen 26 Minuten auf die Gruppe, während die geringste Aktivität mit 19 Minuten an Standort HB 03 registriert wurde. Innerhalb der Gruppe konnten ausschließlich die Breitflügelfledermaus und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit jeweils wenigen Einzelnachweisen sicher bis auf das Artniveau bestimmt werden. An den Standorten HB 01 und HB 02 wurden beide Arten nachgewiesen, während an Standort HB 03 ausschließlich der Abendsegler sicher festgestellt wurde. Sowohl für die Breitflügelfledermaus als auch für den Abendsegler besteht die Möglichkeit, dass einzelne Aktivitätsminuten der *Nyctaloiden*-Rufgruppe, die keiner Art sicher zugeordnet werden konnten, auf die zuvor genannten Arten zurückgehen.

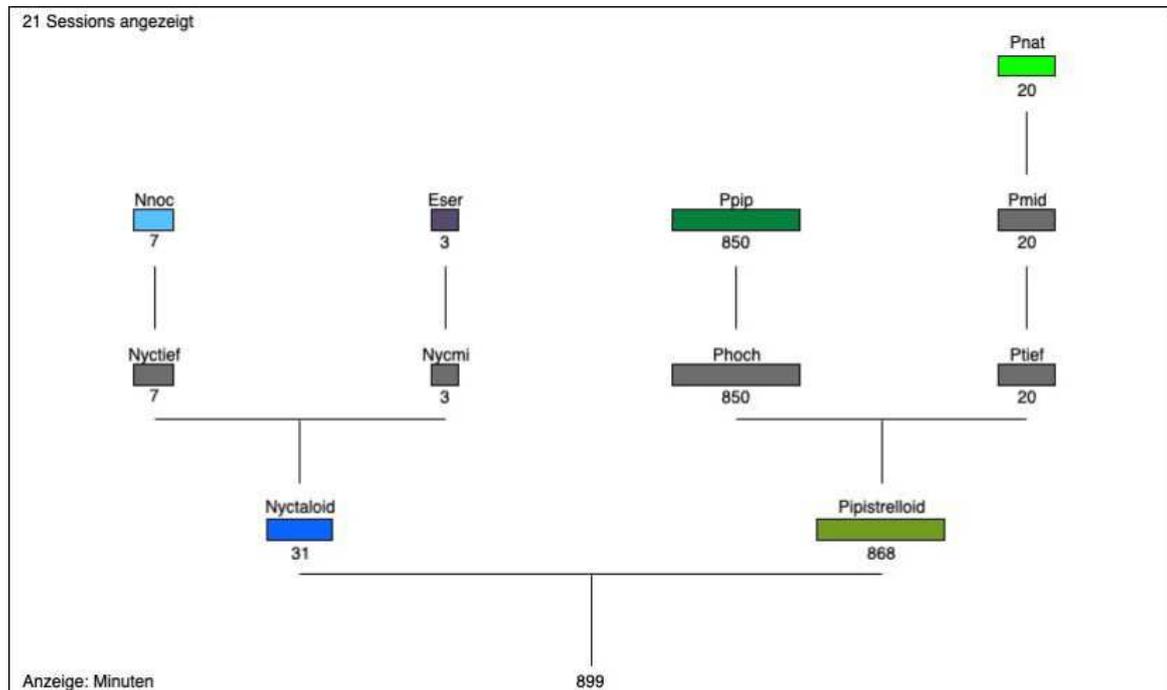


Abbildung 26: Übersicht Aktivitätsminuten • Akustische Langzeiterfassung/Standort **HB 01**

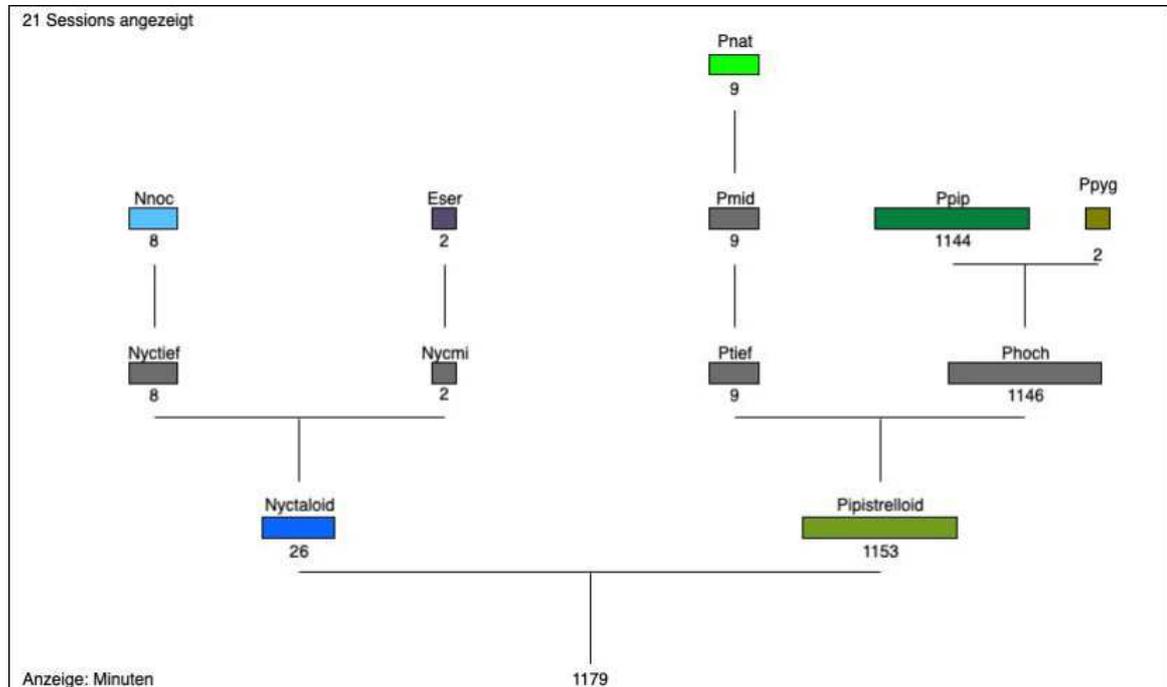


Abbildung 27: Übersicht Aktivitätsminuten • Akustische Langzeiterfassung/Standort **HB 02**

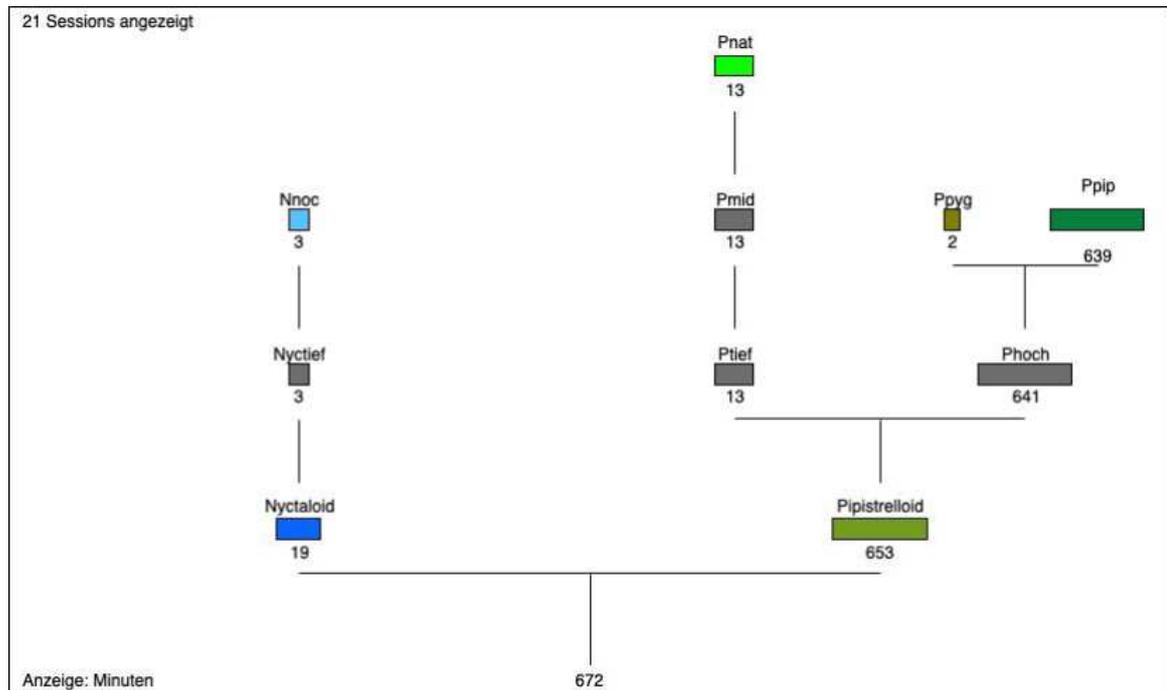


Abbildung 28: Übersicht Aktivitätsminuten • Akustische Langzeiterfassung/Standort **HB 03**

4.3.2 Nachgewiesene 'Sonstige Säugetierarten'

4.3.2.1 Haselmaus

Methode

Zum Nachweis bzw. zum Ausschluss von Vorkommen der planungsrelevanten Säugetierart 'Haselmaus' (*Muscardinus avellanarius*) wurden im April 2022 innerhalb des Untersuchungsraumes 20 Niströhren¹ an/in Gehölzen montiert. Diese künstlichen Quartiere werden von Bilchen/Mäusen als Unterschlupf/Nistplatz genutzt und erleichtern somit die Erfassung der Tiere. Bei der lokalen Auswahl der Montagestandorte (Höhe 1,0- 1,5 m) wurde in erster Linie auf eine hinreichend dichte und gut strukturierte Strauchschicht, in einem möglichst störungsarmen Umfeld geachtet. Im Hinblick auf den relativ geringen Aktionsradius der Art wurden die Röhren in bzw. in direkter Nähe zu potenziellen Nahrungsgehölzen² angebracht. Die Kontrolle der Nisthilfen erfolgte während der Aktivitätsperiode der Haselmaus monatlich, d. h. dass zwischen Mai und September insgesamt 5 Kontrolltermine³ durchgeführt wurden. In Ergänzung zu der zuvor dargelegten Quartierüberprüfung, fand im Oktober eine Kontrolle präferierter Gehölze/Gehölzbestände auf vorhandene Freinester der Art statt; Haselnüsse wurden auf artspezifische Fraßspuren untersucht.

1) Dormouse Nest Tube • NHBS Ltd/Totnes -GB-

2) z. B. Brombeeren/Hasel/Holunder/Eberesche/Weißdorn

3) 13.05.2022/21.06.2022/14.07.2022/19.08.2022/15.09.2022

Kartierungsergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Niströhren-Kontrollen konnten 2 von der Langschwanzmausart 'Waldmaus' (*Apodemus sylvaticus*) temporär genutzte Quartiere nachgewiesen werden. Dementgegen konnten für die Haselmaus, weder im Rahmen der Niströhren-Kontrollen, noch durch die Freinester- und Fraßspurensuche, Anzeichen auf eine Besiedelung des Untersuchungsgebietes durch die Art erbracht werden. In diesem Sinne ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand für die Haselmaus ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.3.3 Nachgewiesene Vogelarten

Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der durchgeführten Vogelkartierung am 25.02.2022,¹ 11.03.2022,² und 16.06.2022³ (Dämmerungs-/Nachtbegehung) sowie am 01.03.2022,⁴ 18.03.2022,⁵ 12.04.2022,⁶ 10.05.2022,⁷ 30.05.2022,⁸ 28.06.2022⁹ und 13.07.2022¹⁰ (Tagbegehungen) begangen, wobei eine Erfassung von Vögeln aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfolgte; für die Kartierung von Eulenvögeln kamen Klangatruppen zum Einsatz. Des Weiteren wurden die Bäume im Untersuchungsgebiet auf Altnester von Greifvögeln sowie auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Inaugenscheinnahme des vorhabenbedingt beeinträchtigten Raumes auf Höhlenbäume, die Vögel ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern').

- 1) 19.30 - 21.30 Uhr (ca. 6° C/1 Bft/klar)
- 2) 19.45 - 21.45 Uhr (ca. 10° C/1-2 Bft/bewölkt)
- 3) 21.45 - 23.45 Uhr (ca. 18° C/1-2 Bft/klar)
- 4) 07.15 - 10.15 Uhr (ca. 4° C/1-2 Bft/wolkig)
- 5) 07.00 - 10.00 Uhr (ca. 5° C/2-3 Bft/sonnig)
- 6) 06.45 - 09.45 Uhr (ca. 10° C/1-2 Bft/bewölkt)
- 7) 06.00 - 09.00 Uhr (ca. 14° C/2-3 Bft/stark bewölkt)
- 8) 06.00 - 09.00 Uhr (ca. 10° C/1-2 Bft/fast bedeckt)
- 9) 05.30 - 08.30 Uhr (ca. 16° C/1-2 Bft/sonnig)
- 10) 05.45 - 08.45 Uhr (ca. 22° C/2-3 Bft/sonnig)

Kartierungsergebnisse

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten während der Kartierungszeiträume die auf der nachfolgenden Seite aufgeführten 32 Vogelarten dokumentiert werden. Von den kartierten Arten sind gemäß der aktuellen Einstufung der regionalen Roten Liste NRW¹ 28 Arten im betrachteten Naturraum² ungefährdet, d.h. sie sind mäßig häufig und zurzeit ist kein merklicher Rückgang des jeweiligen Artvorkommens feststellbar. Dementgegen wurden mit dem Haussperling (*Passer domesticus*), dem Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und der Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)³ Arten festgestellt, die in die Vorwarnliste der regionalen Roten Liste aufgenommen wurden. Die bei den durchgeführten Geländekartierungen nachgewiesenen Vogelarten 'Star' (*Sturnus vulgaris*) und 'Klappergrasmücke' (*Sylvia curruca*) werden der Kategorie 'gefährdet'³ zugeordnet.

- 1) Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (2016)
- 2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland
- 3) Kategorie '3'

Arten der Vorwarnliste sind in ihren Beständen bereits merklich zurückgegangen, aber noch nicht aktuell gefährdet; sofern die bestandsreduzierenden Faktoren jedoch erhalten bleiben, ist zukünftig eine Einstufung in die Kategorie 'gefährdet' wahrscheinlich. Gefährdete Arten sind in ihren Beständen in großen Teilen des ehemaligen Verbreitungsgebietes bereits merklich zurückgegangen oder es liegt eine Gefährdung durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen vor.

Im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sind der **Star** und die im Untersuchungsraum nachgewiesene Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Sperber** und **Turmfalke** als 'planungsrelevant' anzusehen. Für die 'gefährdete' Klappergrasmücke ist im Hinblick auf die Kartierungsergebnisse¹ nicht von einer bedeutenden lokale Populationen auszugehen, die eine vertiefende Betrachtung als 'planungsrelevante Art' rechtfertigen würde; auf eine differenzierte artbezogene Darstellung wird daher nachfolgend verzichtet.

1) Nachweis von max. 1 Individuen im Untersuchungsgebiet/Kartierdurchgang

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Kohlmeise (Parus major)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	Mäusebussard (Buteo buteo)
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Eichelhäher (Garrulus glandarius)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Gartengrasmücke (Sylvia borin)</i>	<i>Singdrossel (Turdus philomelos)</i>
<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)</i>	Sperber (Accipiter nisus)
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	Star (Sturnus vulgaris)
<i>Grünspecht (Picus viridis)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)</i>	<i>Straßentaube (Columba livia domestica)</i>
<i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	Turmfalke (Falco tinnunculus)
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Türkentaube (Streptopelia decaocto)</i>
<i>Hohltaube (Columba oenas)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Vogelkartierung können der Anlage 'Karte 02/Vogelarten-Kartierung' entnommen werden.

5 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Betrachtung der nachfolgenden Arten beschränkt sich auf die im Vorhabengebiet sowie auf den angrenzenden Freiflächen im Frühjahr/Sommer 2022 kartierten planungsrelevanten Arten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tier- bzw. Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden, keinem anderweitigen Schutz durch Gesetze, Verordnungen o. ä. unterliegen (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen').

5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

5.1.1 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Im Rahmen der automatisierten Langzeiterfassung konnten einzelne Nachweise der Fledermausart 'Abendsegler' erbracht werden; in diesem Sinne ist davon auszugehen, dass zumindest einzelne Individuen der Art das Untersuchungsgebiet (regelmäßig) durchfliegen.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Im Tiefland Nordrhein-Westfalens kommt er nahezu flächendeckend vor; in den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlandes zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Norddeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind aktuell nur 6 Wochenstuben (Rheinland) sowie einzelne übersommernde Männchenkolonien bekannt; dagegen bestehen zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere und einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren (2015).

Der Erhaltungszustand des Abendseglers wird in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' bewertet.¹⁾

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Einzelvorkommen (Kolonie); ggf. verteilt auf mehrere Quartiere

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Fledermausart der (Laub)wäldern und Parklandschaften nutzt der Abendsegler überwiegend Baumhöhlen (Specht-/Fäulnishöhlen) und Spaltenquartiere an Gehölzen; eine Besiedelung von Gebäudequartieren erfolgt durch die Art wesentlich seltener. Wochenstubenkolonien nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln.

Quartiere des Abendseglers wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und werden im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') im betrachteten Raum auch nicht primär angenommen. Als potenziell geeignetes Baumquartier der Art kann eine Spechthöhle in einer Pappel,¹ an der nördlichen Grenze des Gewerbegrundstückes 'Vödestraße 146 a' gewertet werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'); darüber hinaus sind, auch wenn die Art grundsätzlich Baumquartiere präferiert, (zukünftige) Quartiere an den Bestandsgebäuden im Umfeld nicht grundsätzlich auszuschließen.

1) im Bebauungsplan als zu erhaltender Baum festgesetzt (vgl. Festsetzung Nr. 5 'Pflanzgebote und Pflanzbindungen')

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes stockt ein Höhlenbaum, der potenziell vom Abendsegler als Quartierstandort genutzt werden könnte. Grundsätzlich ist eine Inanspruchnahme des Gehölzes durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Baum zukünftig -z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümerin- gerodet werden müsste, wäre jedoch ein (potenzieller) Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Demzufolge wäre der Baum vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

In Bezug auf (selten) durch die betrachtete Fledermausart genutzte Gebäudequartiere, wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Fachbeitrag betrachteten gebäudebewohnenden Fledermausarten¹ verwiesen.

1) vgl. Kapitel 4.4.2 'Breitflügelfledermaus'/4.4.4 'Mückenfledermaus'/4.4.6 'Zwergfledermaus'

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Hinblick auf potenziell vorhandene Quartiere im Untersuchungsgebiet, können für die betrachtete Art baubedingte Störungen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen, sind jedoch nicht zu erwarten oder können durch spezifische Artenschutzmaßnahmen abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes stockt ein Höhlenbaum, der vom Abendsegler potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnte. Grundsätzlich ist eine Inanspruchnahme des Gehölzes durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Baum zukünftig -z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümerin- gerodet werden müsste, würde jedoch gegebenenfalls ein Verlust einer Lebensstätte eintreten. Demzufolge wäre der Baum vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

In Bezug auf (selten) durch die betrachtete Fledermausart genutzte Gebäudequartiere, wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Fachbeitrag betrachteten gebäudebewohnenden Fledermausarten¹ verwiesen.

1) vgl. Kapitel 5.1.2 'Breitflügel-Fledermaus'/5.1.3 'Mückenfledermaus'/5.1.5 'Zwergfledermaus'

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Abendsegler jagt relativ opportunistisch über Gehölz- und Offenlandflächen, Gewässern und Siedlungsräumen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes bzw. dem räumlich erweiterten Untersuchungsgebiet konnten keine Nahrungs- oder Jagdgebiete der Art nachgewiesen werden; auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore des Abendseglers konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.1.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Bei den durchgeführten Kartierungen konnte an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes zweimalig die Breitflügelfledermaus mit wenigen Einzelnachweisen dokumentiert werden; während der automatisierten Langzeiterfassung wurden an 2 Standorten zudem einzelne Aktivitätsminuten der Art aufgezeichnet. Demzufolge wird das Untersuchungsgebiet zumindest gelegentlich von einzelnen Individuen der Breitflügelfledermaus frequentiert.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Im Tiefland Nordrhein-Westfalens kommt die Breitflügelfledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahem Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor; landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben und über 70 Winterquartiere bekannt (2015). Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus wird in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'ungünstig' (sich verschlechternd) eingestuft.¹

1) LANUV NRW: **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**
URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Einzelvorkommen (Kolonie); ggf. verteilt auf mehrere Quartiere

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen zwischen 1 - 8 (max. 12) Kilometern von den Quartieren der Tiere entfernt; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Die fast ausschließlich gebäudebewohnende Breitflügelfledermaus ist jedoch an Siedlungen oder Einzelgebäude gebunden, in deren weiterem Umfeld sich geeignete Jagdhabitats befinden.¹

1) Baumquartiere werden von der Breitflügelfledermaus in der Regel nur selten/vereinzelt genutzt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen von gebäudegebundenen Quartieren betrachtet; bezüglich des Vorkommens potenzieller Baumquartiere wird auf Kapitel 5.1.1 'Abendsegler' verwiesen.

Quartierplätze der Zwergfledermaus sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, können aber für die Wohn- und Gewerbegebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Anzahl der nachgewiesenen Tiere (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') sind hierbei jedoch eher Quartiere vorn Einzeltieren anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die von der Breitflügelfledermaus als Quartierstandorte genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1.6 'Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Hinblick auf potenziell vorhandene Quartiere im Untersuchungsgebiet, können für die betrachtete Art baubedingte Störungen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen, sind jedoch nicht zu erwarten oder können durch spezifische Artenschutzmaßnahmen abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen'). Bei dieser Beurteilung ist auch zu bedenken, dass die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger eine relativ störungstolerante Art darstellt, die durchaus befähigt ist belastete Lebensräume zu besiedeln.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die von der Breitflügelfledermaus potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1.6 'Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von der (im Umfeld siedelnden) Breitflügelfledermaus als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen² auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) die Breitflügelfledermaus stellt keine lichtsensitive Fledermausart dar und nutzt zeitweise die anziehende Wirkung von kurzwelligem (UV-haltigem) Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagt

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Siedlungsflächen stellen demnach für die Breitflügelfledermaus keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore der Breitflügelfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.1.3 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Im Rahmen der stationären Langzeiterfassung konnte die Mückenfledermaus an 2 Erfassungsstandorten mit insgesamt 2 Aktivitätsminuten aufgezeichnet werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Mückenfledermaus wurde taxonomisch erst zu Beginn der 1990er Jahre von der mit ihr eng verwandte und morphologisch sehr ähnlichen Zwergfledermaus getrennt und als eigene Art betrachtet. Demzufolge ist der Wissen über die Art noch sehr lückenhaft und lässt nur bedingt zuverlässige Aussagen zu. Grundsätzlich scheint die Mückenfledermaus in Nordrhein-Westfalen zerstreut verbreitet zu sein; bisher sind landesweit weniger als 5 Wochenstuben bekannt (2015). Der Erhaltungszustand der Mückenfledermaus wird in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Mückenfledermäuse nutzen Jagdgebiete, die offensichtlich weiter von den Quartieren der Tiere entfernt liegen können, als diejenigen der Zwergfledermaus; dementsprechend lassen sich aus den vorliegenden (potenziellen) Nachweisen nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten.

Die Nutzung von Wochenstuben entspricht grundsätzlich der Quartiernutzung der primär gebäudebewohnenden Zwergfledermaus. Im Gegensatz zu ihrer Zwillingsart scheinen Mückenfledermäuse jedoch stärker an struktur- und gewässerreiche Lebensräume gebunden zu sein und besiedeln zudem regelmäßig Spalten- und Höhlenquartiere an Bäumen.

Quartierplätze der Mückenfledermaus sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, können aber für die Wohn- und Gewerbegebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie für diverse Gehölze (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern') aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Anzahl der nachgewiesenen Tiere (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') sind hierbei jedoch eher Quartiere vorn Einzeltieren anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude und Gehölze, die von der Mückenfledermaus als Quartierstandorte genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen; desgleichen sind alle potenziell geeigneten Gehölze im Vorhabengebiet vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf eine mögliche Besiedelung zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Hinblick auf potenziell vorhandene Quartiere im Untersuchungsgebiet, können für die betrachtete Art baubedingte Störungen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen, sind jedoch nicht zu erwarten oder können durch spezifische Artenschutzmaßnahmen abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude und Gehölze, die von der Mückenfledermaus potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit gegebenenfalls ein Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen bzw. potenzielle Quartierbäume gerodet werden, sind diese demnach auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von (im Umfeld siedelnden) Mückenfledermäusen als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Siedlungsflächen stellen demnach für die Mückenfledermaus keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore des Abendseglers konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.1.4 Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhauffledermaus wurde während der Detektorbegehungen ausschließlich durch einen Einzelnachweis im September -außerhalb des primären Untersuchungsgebietes- dokumentiert; die im Rahmen der stationären Langzeiterfassung aufgezeichnete Aktivität der Art entfiel vornehmlich auf die Erfassungsdurchgänge im April sowie August und September. Es ist somit davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum von Rauhauffledermäusen lediglich während der Zugzeiten der Art überflogen wird; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

5.1.5 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte die Zwergfledermaus als mit Abstand häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet festgestellt werden; die Art wurde dabei über den gesamten Nachtzeitraum erfasst; im August/September konnte zudem Balzaktivität festgestellt werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Zwergfledermaus und die Fransenfledermaus¹ (*Myotis nattereri*) stellen die einzigen Fledermausarten dar, die im Sinne der aktuellen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen in ihren Beständen nicht gefährdet sind. Von der Zwergfledermaus sind landesweit zahlreiche Wochenstuben bekannt; ihr Erhaltungszustand wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.²

1) im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

2) LANUV NRW: **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Einzelvorkommen (Kolonie); ggf. verteilt auf mehrere Quartiere

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen zwischen 50 Metern und 2,5 Kilometern von den Quartieren der Tiere entfernt; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Die fast ausschließlich gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist, im Gegensatz zu Fledermausarten mit einem größeren Aktionsradius, jedoch an Siedlungen oder Einzelgebäude gebunden, in deren Umfeld sich geeignete Jagdhabitats befinden.¹

1) Baumquartiere werden von der Zwergfledermaus in der Regel nur selten/vereinzelt genutzt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen von gebäudegebundenen Quartieren betrachtet; bezüglich des Vorkommens potenzieller Baumquartiere wird auf Kapitel 5.1.1 'Abendsegler' verwiesen.

Quartierplätze der Zwergfledermaus sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, können aber für die Wohn- und Gewerbegebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die von der Zwergfledermaus als Quartierstandorte genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1.6 'Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Nutzungszeiten kopfstarker Quartiergemeinschaften¹ oder durch eine Umsiedlung betroffener Populationen eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

¹) Wochenstubenquartiere/Überwinterungsquartiere

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Hinblick auf potenziell vorhandene Quartiere im Untersuchungsgebiet, können für die betrachtete Art baubedingte Störungen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen, sind jedoch nicht zu erwarten oder können durch spezifische Artenschutzmaßnahmen abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen'). Bei dieser Beurteilung ist auch zu bedenken, dass die Zwergfledermaus als Kulturfolger eine relativ störungstolerante Art darstellt, die durchaus befähigt ist belastete Lebensräume zu besiedeln.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die von der Zwergfledermaus potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1.6 'Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von (im Umfeld siedelnden) Zwergfledermäusen als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen² auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) die Zwergfledermaus stellt keine lichtsensitive Fledermausart dar und nutzt zeitweise die anziehende Wirkung von kurzweiligem/UV-haltigem Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagt

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, so dass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Siedlungsflächen stellen demnach für die Zwergfledermaus keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore des Abendseglers konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

5.2.1 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Während der Vogelkartierungen konnten -außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes- im März 2022 einmalig Überflüge von 3 Individuen der Greifvogelart 'Mäusebussard' (*Buteo buteo*) in größerer Höhe nachgewiesen werden. Der geringste Abstand, der über den landwirtschaftlichen Nutzflächen, südlich der Wohngebäude 'Vödestraße 145/147/149' kreisenden Tiere, zur südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes betrug dabei ca. 100 m.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit der Einstellung der Verfolgung des Mäusebussards durch den Menschen, die bis ins 20. Jahrhundert andauerte, konnten sich die Bestände von ihren Tiefständen deutlich erholen. Heute ist der Mäusebussard in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und erreicht mit ca. 9.000 bis 17.000 Brutpaaren (2015) einen relativ hohen Gesamtbestand. Der Erhaltungszustand des Mäusebussards wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von mehr als 100 Hektar der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Kreisgebiet bzw. durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem (kreisfreien) Stadtgebiet definiert.¹ Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2021) • Veröffentlichung 'Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote'/Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen, ist für die lokale Mäusebussard-Population im Stadtgebiet von Herne eine Bestandsgröße von ca. 20 Brutpaaren anzunehmen.¹

1) LANUV NRW: Vorkommen u. Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW/Düsseldorf (Stand: 17.02.2022)

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Mäusebussard brütet bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen, in denen der Horst in 8 bis 20 Metern Höhe angelegt wird. Die Reviere des Mäusebussards haben in der Regel eine Flächenausdehnung zwischen 1,0 und 2,0 Quadratkilometern; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im betrachteten Raum keine Horste/Bruten des Mäusebussards nachgewiesen werden; unter Berücksichtigung der Habitatsausstattung und der bestehenden Störfaktoren, sind diese für das Vorhaben- und Untersuchungsgebiet auch nicht anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Der Untersuchungsraum wird vom Mäusebussard nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Mäusebussard findet seine Hauptbeute (Kleinsäuger) in erster Linie in strukturreichen offenen Kulturlandschaften, dringt bei der Nahrungssuche aber auch in Siedlungsbereiche vor, wo er überfahrene Tier an Verkehrswegen aufnimmt und dabei häufig selbst mit Fahrzeugen kollidiert. Aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (Kapitel 6.1.5 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') wird für den Mäusebussard jedoch keine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) erwartet.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Das Untersuchungsgebiet wird vom Mäusebussard nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-¹/Effektdistanz² des Mäusebussards,³ sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.⁴ Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen,⁵ erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

- 1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift
- 2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart
- 3) Fluchtdistanz \Rightarrow ca. 200 m • Effektdistanz \Rightarrow ca. 100 m
- 4) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)
- 5) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Das Untersuchungsgebiet wird vom Mäusebussard nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Für den Mäusebussard ist aufgrund der Habitatsausstattung des Vorhaben-/Untersuchungsgebietes und der vorliegenden Störfaktoren keine primäre Flächennutzung als Nahrungs- oder Jagdgebiet anzunehmen; ebenso verfügt der betrachtete Raum über kein herausragendes Nahrungspotenzial.¹ Auch in Bezug auf einen Nachweis von 3 (vagabundierenden) Tieren südlich der Vödestraße, sind Nahrungs-/Jagdgebiete eher für die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der Stadtgrenze Herne/Bochum bzw. südlich dieser Grenze zu prognostizieren. Selbst im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, d. h. einer Nutzungsannahme des Vorhabengebietes als (Teil)Nahrungsraum, würde -unter Berücksichtigung des großen Aktionsraumes der Art und der Vielzahl der genutzten Offenland-Lebensräume- von dieser Beeinträchtigung keine existenzielle Gefährdung ausgehen, da die Tiere auf umliegende Nahrungs- und Jagdgebiete ausweichen können.

1) Vorkommen primär genutzten Nahrungsquellen innerhalb eines Nahrungsraumes

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bauvorhabens sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.2 Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber (*Accipiter nisus*) konnte im Flottmannpark einmalig (Juli 2022) mit einem Individuum kartiert werden. Nach einer kurzen Rast an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes hat das Tier das Untersuchungsgebiet in nördliche Richtung verlassen. Der Abstand des genutzten Ansitzes (Mastleuchte) zur nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 60 Meter.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Nach einem starken Rückgang durch die Bejagung der Tiere und den Einsatz populationsschädigender Insektizide¹ hat sich der Sperberbestand seit Mitte der 1970er Jahre in Nordrhein-Westfalen wieder deutlich erholt; aktuell wird der Bestand auf etwa 3.700 - 4.500 Brutpaare geschätzt (2015). Der Erhaltungszustand des Sperbers wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.²

1) DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan)

2) LANUV NRW: **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von mehr als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Kreisgebiet bzw. durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem (kreisfreien) Stadtgebiet definiert.¹ Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2013): Leitfadens 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen'/Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen, ist für die lokale Sperber-Population im Stadtgebiet von Herne eine Bestandsgröße von ca. 20-30 Brutpaaren anzunehmen.¹

1) LANUV NRW: Vorkommen u. Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW/Düsseldorf (Stand: 17.02.2022)

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Sperber brütet in der Regel in wenig durchforsteten Nadelbaumbeständen (Fichten/Lärchen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, weicht bei Bedarf jedoch auch auf dichte Laubholzbestände aus. Die Reviere des Sperbers haben eine Flächenausdehnung zwischen 4 und 7 Quadratkilometern; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen konnten im betrachteten Raum keine Horste/Bruten des Sperbers nachgewiesen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Das Untersuchungsgebiet wird vom Sperber nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Sperber findet seine Hauptbeute (Kleinvögel) in erster Linie in strukturreichen halboffenen Kulturlandschaften, dringt bei der Nahrungssuche aber auch in dichter besiedelte Stadtrandgebiete vor, so dass ein Kollisionsrisiko mit bau- oder anlagenbedingte Hindernisse bei der bodennahen Beutejagd nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.5 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') wird für den Sperber jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) im Vorhabengebiet erwartet.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Das Untersuchungsgebiet wird vom Sperber nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-¹/Effektdistanz² des Sperbers,³ sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.⁴ Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen,⁵ erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

- 1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift
- 2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart
- 3) Fluchtdistanz \Rightarrow ca. 150 m • Effektdistanz \Rightarrow ca. 150 m
- 4) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)
- 5) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Sperbers nachgewiesen werden; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Für den Sperber kann sowohl eine Nutzung der Freiflächen des Flottmannparks, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes befinden, als auch eine Nutzung der angrenzenden Gartenparzellen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist im südlichen Planungsraum, vornehmlich durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen, eine verstärkte menschliche Anwesenheit sowie den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, so dass für den Planungsraum

kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Garten-, Brach- und Gehölzflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum vorkommenden Sperber keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.3 Star (*Sturnus vulgaris*)

Im Rahmen der Vogelkartierung konnte an einem Gebäude an der östlichen Grenze des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes der Nachweis von einem Individuum der Vogelart 'Star' (*Sturnus vulgaris*) erbracht werden; ein weiteres Tier wurde im Westen des Planungsraumes, im Umfeld der Wohngebäude 'Vödestraße 168/170' kartiert. Zumindest für das außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes liegende Gebäude 'Vödestraße 132' kann eine Nutzung als Niststätte nicht ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Obwohl die Bestände des Stars seit den 1960er Jahren rückläufig sind, ist die Art in Nordrhein-Westfalen noch flächendeckend verbreitet; aktuell wird der Gesamtbestand auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014). Der Erhaltungszustand des Stars wird in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'ungünstig' eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Bei einer hinreichenden Anzahl an Brutpaaren,¹ wäre für die mitunter in Kolonien brütende Art die Brutkolonie als 'lokale Population' zu definieren. Aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse lässt sich die lokale Population im betrachteten Fall jedoch nicht abschließend abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) ≥ 5 Brutpaare

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter nutzt der Star für seinen Nestbau primär vorhandene Höhlen in älteren Bäumen; des Weiteren werden Nischen und Höhlungen an Gebäuden oder baulichen Anlagen sowie vergleichbare Strukturen als Niststätten genutzt. Aufgrund dieser Lebensweise kann der Star in vielen ländlichen

und urbanen Lebensräumen angetroffen werden; hierbei können durchaus unterschiedliche Habitate wie lichte Wälder, Waldränder, Alleen und Feldgehölze aber auch gehölzreiche Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Obstwiesen besiedelt werden. Ihre höchste Populationsdichte erreicht die Art in Landschaftsräumen mit einem ausreichenden Angebot an geeigneten Höhlenbäumen und angrenzenden offenen Agrarflächen zur Nahrungssuche.

Brut- und Nistplätze des Stars konnten im Planungsraum nicht nachgewiesen werden; für ein außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes liegendes Gebäude im direkten Umfeld,¹ ist eine Nutzung als Niststätte jedoch naheliegend. Für das primär betrachtete Bebauungsplangebiet werden, aufgrund der geringen Anzahl der kartierten Individuen, des nicht gegebenen Höhlenbaumangebotes sowie der vorliegenden Gebäudenutzungen und vorhandenen Gebäudesubstanz, Neststandorte (einzelner Brutpaare) zwar nicht vornehmlich angenommen, können für einen Höhlenbaum (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern') sowie für die Bestandsgebäude aktuell oder zukünftig aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

1) Vödestraße Hs.-Nr. 132

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Vorhabengebiet befinden sich Gebäude sowie ein Höhlenbaum, die vom Star potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Durch eine Inanspruchnahme im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten wäre somit ein Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell als Neststandort geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein besetzter Nester zu überprüfen; desgleichen sind Höhlenbäume im Vorhabengebiet vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf eine mögliche Besiedelung zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Schädigung

von Tieren erfolgen würde oder anzunehmen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der für Vögel besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtperiode eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.5 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Hinblick auf potenzielle Brut- und Nistplätze innerhalb des Bebauungsplangebietes bzw. in dessen näherem Umfeld (Untersuchungsgebiet) ist zu bedenken, dass der Star an menschliche Siedlungen als Lebensraum gewöhnt ist und dementsprechend nur über eine geringe Störanfälligkeit verfügt. Unter Berücksichtigung dieser Störanfälligkeit und der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen, sind erhebliche Störungen¹ potenzieller Brut- und Nistplätze im Umfeld des Planungsraumes nicht anzunehmen.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet befinden sich Gebäude sowie ein Höhlenbaum, die vom Star potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen bzw. potenzielle Nistbäume gerodet werden, sind diese demnach auf das Vorhandensein (besetzter) Quartiere zu überprüfen. Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

(Der Star ist ein standorttreuer Vogel, der seine angestammten Nistplätze in der Regel jedes Jahr erneut belegt. Aufgrund dieser regelmäßigen Nutzung geeigneter Höhlen-/Nischenquartiere in Gehölzen oder an Gebäuden, kann eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätte(n) auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für eventuell betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Für den Nahrungsgeneralisten 'Star' stellen die Freiflächen des Untersuchungsgebietes grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- oder Jagdgebiet dar, wobei im Hinblick auf das Nahrungsangebot eine Präferenzierung der Wiesen- und Gehölzflächen des Flottmannparks anzunehmen ist. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist im südlichen Planungsraum, vornehmlich durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen, eine verstärkte menschliche Anwesenheit sowie den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, so dass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Garten-, Brach- und Gehölzflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum vorkommenden Star keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.4 Turmfalke (*Falco tinnuculus*)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandsaufnahmen konnten im Umfeld des 'Zulaufgraben Hibernia', an der nördlichen Grenze des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes, an 2 Kartierungsterminen Über- bzw. Jagd-/Rüttelflüge von bis zu 2 Turmfalken (*Falco tinnuculus*) nachgewiesen werden; darüber hinaus wurden die Tiere im Umfeld bei der Rast auf Ansitzen dokumentiert.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet und erreicht mit ca. 5.000 bis 8.000 Brutpaaren (2015) einen relativ hohen Gesamtbestand. Der Erhaltungszustand des Turmfalken wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von mehr als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Kreisgebiet bzw. durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem (kreisfreien) Stadtgebiet definiert.¹ Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2021) • Veröffentlichung 'Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote'/Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen, ist für die lokale Turmfalken-Population im Stadtgebiet von Herne eine Bestandsgröße von 20 bis 30 Brutpaaren anzunehmen.¹

1) LANUV NRW: Vorkommen u. Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW/Düsseldorf (Stand: 17.02.2022)

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Turmfalke brütet in der Regel in Nischen und Höhlungen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden sowie in ehemaligen Krähen- oder Elsternestern und Nistkästen. Die Reviere des Turmfalken haben in der Regel eine Flächenausdehnung zwischen 1,5 und 2,5 Quadratkilometern; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im betrachteten Raum keine Horste/Bruten des Turmfalken nachgewiesen werden; unter Berücksichtigung der Habitatsausstattung sind diese für das Vorhaben- und Untersuchungsgebiet auch nicht anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Das Untersuchungsgebiet wird vom Turmfalken nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke findet seine Hauptbeute (Kleinsäuger) in erster Linie in strukturreichen offenen Kulturlandschaften, dringt bei der Nahrungssuche aber auch in dichter besiedelte Gebiete vor, so dass bei der bodennahen Flugjagd nach Kleinvögeln ein Kollisionsrisiko mit bau- oder anlagenbedingten Hindernissen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (Kapitel 6.1.5 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') wird für den Turmfalken jedoch keine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/ Verkehrskollisionen) erwartet.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Das Untersuchungsgebiet wird vom Turmfalken nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-¹/Effektdistanz² des Turmfalken,³ sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.⁴ Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen,⁵ erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

- 1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift
- 2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart
- 3) Fluchtdistanz \Rightarrow ca. 100 m • Effektdistanz \Rightarrow ca. 100 m
- 4) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)
- 5) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Turmfalkens nachgewiesen werden; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Für den Turmfalken konnte ein Nahrungs-/Jagdgebiete innerhalb des Flottmannparkes nachgewiesen werden. Neben einer Nutzung der Freiflächen der Parkanlage, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes befinden, kann aber auch eine Nutzung der angrenzenden Gartenparzellen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist im südlichen Planungsraum, vornehmlich durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen, eine verstärkte menschliche Anwesenheit sowie den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des

Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, so dass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Garten-, Brach- und Gehölzflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum vorkommenden Turmfalke keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bauvorhabens sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

6 Artenschutzrelevante Maßnahmen

6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten

Neben den zuvor betrachteten planungsrelevanten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für diverse Tierarten dar, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen oder im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für diese Arten werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu mindern oder zu vermeiden. Die Schutzziele der dargestellten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen.¹

1) vgl. § 39 BNatSchG

6.1.1 Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen

Die Lärmentwicklung durch den Baubetrieb ist generell auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Die maximalen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm¹ dürfen im Sinne der zuvor genannten Verwaltungsvorschrift nicht überschritten werden; als Bewertungsgrundlage sind hierbei die Schallpegelwerte für 'Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind' anzuwenden. Eine Minderung des Baulärms ist in erster Linie durch geeignete Maßnahmen bei der Baustellen-einrichtung sowie durch die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bau-fahrzeuge zu erreichen; die Nutzung lautstarker Baumaschinen ist durch eine Betriebs-zeitbeschränkung zu begrenzen (vgl. AVV Baulärm).

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

Damit Störungen ruhender und/oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm¹ zu beschränken.

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Gehölzen die Brut- und Aufzuchszeiten von Vögeln zu beachten. Im Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von Gehölzen somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden.² Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann eventuell eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

2) vgl. jedoch Kapitel 6.2.1.3 'Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten' (Fledermäuse)

[Im betrachteten Fall ist zu berücksichtigen, dass eine alte Pappel im Vorhabengebiet eine Baumhöhle aufweist, die ganzjährig von Spechten als Schlafhöhle genutzt werden könnte (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/ Altnestern'). Grundsätzlich ist eine Inanspruchnahme des Gehölzes durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Baum zukünftig -z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümerin- gerodet werden müsste, sind zum Schutz gegebenenfalls anwesender Tiere die Fällarbeiten außerhalb der Ruhezeiten der potenziell betroffenen Art(en) durchzuführen. In diesem Sinne wäre die Entfernung des Höhlenbaumes an einem regenfreien/-armen Tag und in einen Zeitraum '1 Stunde nach Sonnenaufgang ⇒ 11.00 Uhr' bzw. '15.00 Uhr ⇒ 1 Stunde vor Sonnenuntergang' durchzuführen. Zum Ausgleich des damit einhergehenden Habitatsverlustes wäre gegebenenfalls die Bereitstellung von Ersatzquartieren im störungsarmen Umfeld des Eingriffsortes geboten, so dass die ökologische Funktion der betroffenen (Fortpflanzungs- und) Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt würde].

1) künstliche Quartiere werden von Spechten i. d. R. nicht als Bruthöhlen angenommen, dienen den Tieren jedoch als Ruhezöhlen (z. B. bei Schlechtwetterperioden) bzw. als Schlafhöhlen; in diesem Sinne stellt die Anlage von Ersatzquartieren in erster Linie eine Interimslösung dar, bis die Tiere sich eigenständig neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld geschaffen haben

6.1.4 Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Baufeldherrichtung die Brut- und Aufzuchszeiten von bodennah brütenden Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freischnittarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten im Rahmen der Baureifmachung somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden. Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

6.1.5 Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag

Zur Verhinderung/Minimierung von Kollisionsverlusten an transparenten Flächen (Vogelschlag) sollten potenziell für Vogelschlag prädestinierte Glasflächen so gestaltet sein, dass diese für Vögel als Hindernisse erkennbar sind. Auf Durchsicht beruhende Kollisionsrisiken an Glasscheiben können in erster Linie durch die Wahl halbtransparenter Materialien verhindert/minimiert werden. Zur Minimierung von Spiegelungen sollten grundsätzlich Scheiben mit einem geringen Außenreflexionsgrad (< 15%) verwendet werden. Sofern nicht bereits transluzescente¹/reflexionsarme Gläser verbaut wurden, können bestehende Glasflächen durch von außen aufgebrachte, kontrastreiche Markierungen² für Vögel sichtbar gemacht werden. Des Weiteren kann eine bestehende Durchsichtigkeit durch innenarchitektonische Mittel, wie die Verwendung von Gardinen, Jalousien oder Lamellenvorhängen minimiert werden.

(In der letzten Zeit bestehen vermehrt Bestrebungen, Glasscheiben durch das Aufbringen von UV-Licht reflektierenden oder adsorbierenden Lösungen/Folien o. ä. für Vögel wahrnehmbar zu machen. Die hiermit erzielten Ergebnisse lassen momentan jedoch keinen grundlegenden Trend erkennen und sind in ihrer Wirksamkeit bisher in der Regel nicht hinreichend belegt).

1) z. B. Punkt-/Streifenmuster mit hinreichender Objektdichte

2) z. B. mattiertes/eingefärbtes/geripptes/geriffeltes Glas

6.1.6 Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel

Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere zu reduzieren, sollten im Planungsraum verwendete Leuchtentypen gewährleisten, dass das Licht nicht diffus in die Umgebung abgestrahlt, sondern seitlich abgeschirmt nach unten gerichtet wird. Die Lichtpunkthöhe ist dabei möglichst niedrig zu wählen; Leuchtengehäuse dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen könnten. Aufgrund des fehlenden UV-Anteils im Lichtspektrum sind vorrangig LED-Leuchtmittel einzusetzen. Sofern unter Aspekten der Kriminalitätsprävention und Verkehrssicherungspflicht realisierbar, sollten Beleuchtungsanlagen außerhalb zwingend notwendiger Betriebszeiten abgeschaltet oder die Beleuchtungsstärke hinreichend reduziert werden.

6.2 Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten

6.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen, die eine artspezifische Ergänzung zu den im vorigen Kapitel genannten 'Allgemeinen Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten' darstellen, können Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden.

6.2.1.1 Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung und Ausführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Desgleichen ermöglicht die Baubegleitung eine fortlaufende Abstimmung mit der Projektleitung und den zuständigen Fachbehörden sowie im Bedarfsfall ein fachgerechtes Reagieren auf Gegebenheiten, die im Rahmen der Risikobewertung nicht oder nicht im vollen Umfang vorhergesehen wurden.

6.2.1.2 Reduzierung von Lärmimmissionen

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.3 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.4 Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten

[Für einige Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes kann in den Frühjahr-, Sommer- und Herbstmonaten¹ eine Bedeutung als Quartierplatz für Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Eine (regelmäßige) Nutzung des Untersuchungsgebietes durch primär baumbewohnenden Fledermausarten wurde im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen zwar nicht nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten'), im Hinblick auf die stetigen Quartierwechsel der Artengruppe bzw. der nur zeitweiligen Nutzung von Quartieren, ist eine temporäre Besiedelung durch Fledermäuse aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen].

2) März → November

Sofern potenzielle Quartiergehölze im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet werden, sind diese Arbeiten zum vorsorglichen Schutz baumbewohnender Fledermausarten zu den Jahreszeiten durchzuführen, in denen eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Nutzungszeiten der potenziell anzunehmenden Fledermausarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') ist die Beseitigung potenzieller Quartiergehölze somit während der winterlichen Ruheperiode, d. h. während der anzunehmenden Abwesenheit der Tiere zu projektieren (15. November ⇒ 28. Februar). Sofern die Rodungsarbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, sind die Gehölze vor der Rodung durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüfen.

6.2.1.5 Überprüfung von Höhlenbäumen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

Für eine alte Pappel innerhalb des Bebauungsplangebietes kann ganzjährig eine Bedeutung als Quartierplatz für Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Eine (regelmäßige) Nutzung des Untersuchungsgebietes durch primär baumbewohnenden Fledermausarten wurde im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen zwar nicht nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten'), im Hinblick auf die stetigen Quartierwechsel der Artengruppe bzw. der nur zeitweiligen Nutzung von Quartieren, ist eine temporäre Besiedelung durch Fledermäuse aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Grundsätzlich ist eine Inanspruchnahme des Gehölzes durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Baum zukünftig -z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümerin- gerodet werden müsste, wäre dieser jedoch vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.¹ Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.²

1) z. B. im Rahmen der vorhabenbezogenen Fällgenehmigungsverfahren

2) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

6.2.1.6 Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

Für diverse Bestandsgebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes kann eine Bedeutung als Quartierplatz für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach vor Beginn der Rück-/Umbauarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen.¹ Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären art-spezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.²

1) z. B. im Rahmen der vorhabenbezogenen Abbruch-/Baugenehmigungsverfahren

2) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

6.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

6.2.3 Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist aktuell davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt werden; die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich. Aktuell kann somit davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

Aufgestellt:

Herne, im Oktober 2022



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Anhang

Ausschluss Tier- und Pflanzenarten

Ausschluss 'Vogelarten' (Tabelle 04)

Art	Ausschlusskriterien
Birkenzeisig <i>Acanthis flammea</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. Wälder/Aufforstungsflächen/Parkanlagen/Friedhöfe/Gärten; vornehmlich in Siedlungsrandbereichen)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (langsam fließende oder stehende Gewässer mit Sitzwarten und krautfreien Abbruchkanten/Steilufem)
Erlenzeisig <i>Spinus spinus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. Nadel- u. Mischwälder/Lichtungen/Kahlschläge/koniferenreiche Gärten/Friedhöfe/Parkanlagen; häufig in Gewässernähe)
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (aufgelockerte Waldlandschaften/gehölzreiche Agrarlandschaften); die Art meidet dichter besiedelte Ortslagen
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. strukturreiche Agrarlandschaften/Parkanlagen/lichte Wälder/Heiden/Moore/Brachen); die Art meidet dichter besiedelte Ortslagen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (unterholz-/krautreiche Gehölzlebensräume; in der Nähe geeigneter/ungestörter Gewässer)
Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (bäuerlich geprägte Agrarlandschaften/urbane Siedlungsrandbereiche mit einem geeigneten Gebäudebestand (Niststätten); die Bestandsgebäude weisen keine (Alt)nester der Art auf
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (offene/halboffene, mit vereinzelt Gehölzen/Gehölzgruppen o. ä. bestandene Agrarlandschaften in der Nähe dörflicher Siedlungsbereiche); Im Untersuchungsgebiet konnten keine (Alt)nester/Brutplätze der Art nachgewiesen werden
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. offene Agrarlandschaften/Parkanlagen/Obstwiesen/Friedhöfe mit einem guten Baumhöhlenangebot in ländlichen Siedlungsrandlagen); im Untersuchungsgebiet konnten keine Baumhöhlen/Höhlenbäume nachgewiesen werden, die der Art als Niststätte dienen könnten
Wachholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (lichte Wälder/Feldgehölze/Agarlandschaften/Gewässerauen/Parkanlagen/Friedhöfe/gehölz- und strukturreiche Gärten; vornehmlich in Siedlungsrandbereichen)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. offene Agrarlandschaften mit Gehölzbeständen/Parkanlagen/Friedhöfe/gehölzreiche Gärten); im Untersuchungsgebiet konnten keine (Alt)nester/Horstbäume der Art oder Hinweise auf eine Nutzung der Gehölzbestände durch Schlafplatzgruppen nachgewiesen werden
Wanderfalke <i>Falco subbuteo</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitat bzw. Nistplätze [Felslandschaften/Steilküsten/hohe Gebäude (u. a. Kirchen/Schornsteine/ Kühltürme)]

Tabelle 04: Ausschluss Vogelarten

Geschlechterneutrale Sprache

Bei der Formulierung der textlichen Beiträge wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Textverständnisses auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform verzichtet. Die Verfasser möchten hierdurch jedoch keinesfalls eine Bevorzugung oder Diskriminierung eines spezifischen Geschlechts zum Ausdruck bringen; sämtliche im Text verwandten Personenbezeichnungen gelten -sofern diese nicht in einem personenbezogenen Zusammenhang stehen- gleichermaßen für alle Geschlechter.

Urheberrecht/Verwendung des Fachbeitrages

Für die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung nehmen wir Urheberrecht in Anspruch. Der Fachbeitrag ist nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden. Eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, außer an die mit der Planung/Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen oder Ämter/Behörden, ist nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erlaubt. Hiervon ausgenommen sind lediglich alle im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Ämtern/Behörden veranlassten Veröffentlichungen in analoger oder digitaler Form (z. B. öffentliche Auslegung der Unterlagen).

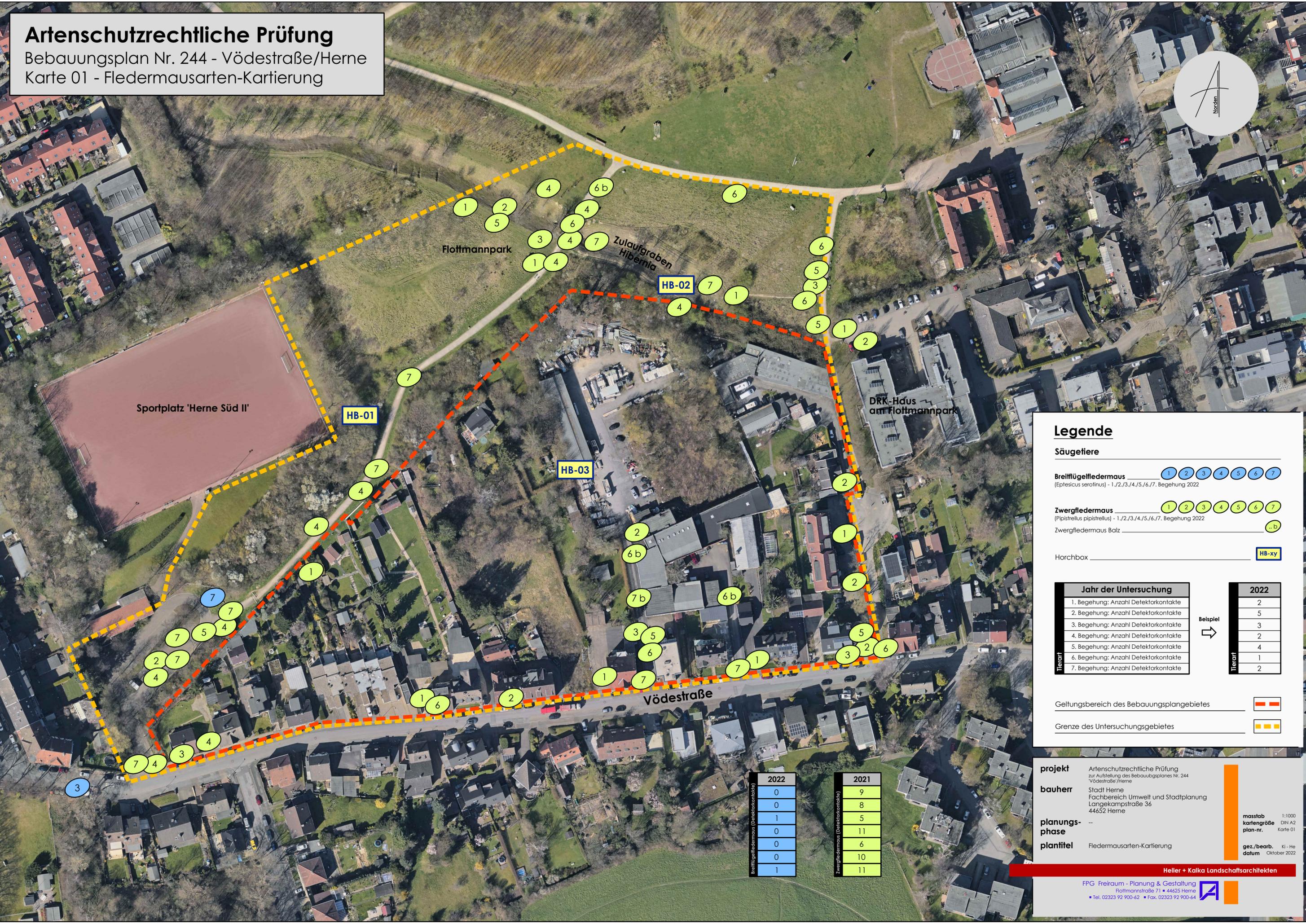
Anlagen

Karte 01: 'Fledermausarten-Kartierung'

Karte 02: 'Vogelarten-Kartierung'

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 244 - Vödestraße/Herne
Karte 01 - Fledermausarten-Kartierung



Legende

Säugetiere

Breiflügelgedermus 1 2 3 4 5 6 7
(Eptesicus serotinus) - 1./2./3./4./5./6./7. Begehung 2022

Zwergfledermus 1 2 3 4 5 6 7
(Pipistrellus pipistrellus) - 1./2./3./4./5./6./7. Begehung 2022

Zwergfledermus Balz a b

Horchbox HB-xy

Jahr der Untersuchung		2022
Tiertag	1. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	2
	2. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	5
	3. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	3
	4. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	2
	5. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	4
	6. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	1
	7. Begehung: Anzahl Detektorkontakte	2

Beispiel →

Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes

Grenze des Untersuchungsgebietes

	2022
Breiflügelgedermus (Detektorkontakte)	0
	0
	1
	0
	0
	0
	1

	2021
Zwergfledermus (Detektorkontakte)	9
	8
	5
	11
	6
	10
	11

projekt Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 'Vödestraße/Herne'
bauherr Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne
planungsphase --
plantitel Fledermausarten-Kartierung

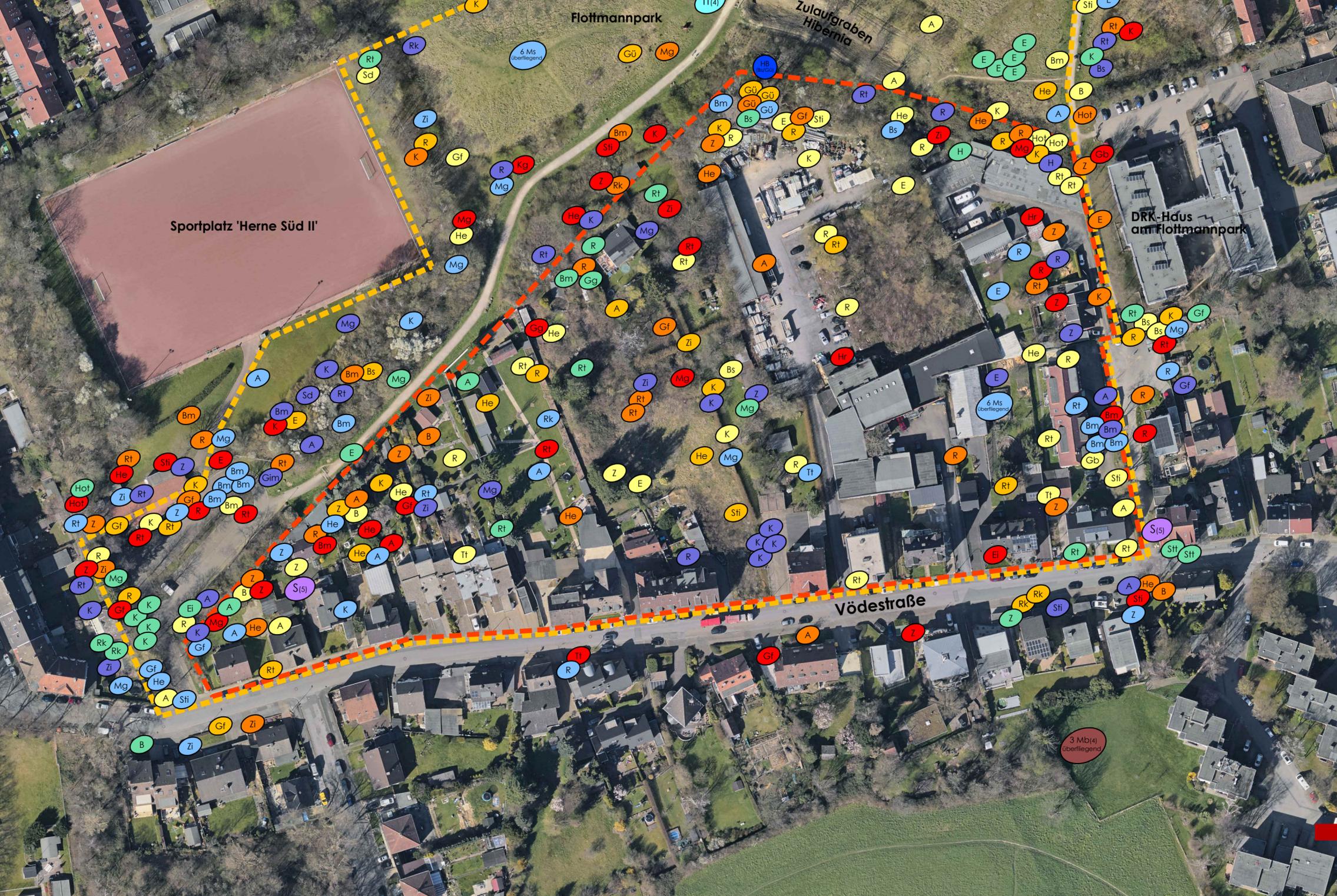
masstab 1:1000
kartengröße DIN A2
plan-nr. Karte 01
gez./bearb. datum Ki - He, Oktober 2022

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 244 - Vödestraße/Herne
Karte 02 - Vogelarten-Kartierung

2022	2022	2022	2022
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
3	0	0	1
0	2	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	2
0	0	1	0



Legende

- Vogelarten mit planungsrelevantem Schutzstatus**
- Mäusebussard** (Buteo buteo) - 1./2./3./4./5./6./7./8./9./10. Begehung 2022 (Mb(10))
 - Sperber** (Accipiter nisus) - 1./2./3./4./5./6./7./8./9./10. Begehung 2022 (Sp(10))
 - Star** (Sturnus vulgaris) - 1./2./3./4./5./6./7./8./9./10. Begehung 2022 (Sv(10))
 - Turmfalke** (Falco tinnunculus) - 1./2./3./4./5./6./7./8./9./10. Begehung 2022 (Tf(10))

Jahr der Untersuchung		2022
1. Begehung:	Anzahl der Individuen	0
2. Begehung:	Anzahl der Individuen	2
3. Begehung:	Anzahl der Individuen	0
4. Begehung:	Anzahl der Individuen	0
5. Begehung:	Anzahl der Individuen	2
6. Begehung:	Anzahl der Individuen	3
7. Begehung:	Anzahl der Individuen	0
8. Begehung:	Anzahl der Individuen	0
9. Begehung:	Anzahl der Individuen	1
10. Begehung:	Anzahl der Individuen	0

*) Dämmerungs-/Nachtbegehung

Vogelarten ohne planungsrelevanten Schutzstatus

- 2./4./5./6./7./9./10. Begehung (Tagbegehung) ● ● ● ● ● ● ●
- 1./3./8. Begehung (Nachtbegehung) ● ●
- Amsel (Turdus merula) ●
 - Blaumeise (Cyanistes caeruleus) ●
 - Buchfink (Fringilla coelebs) ●
 - Buntspecht (Dendrocopos major) ●
 - Eichelhäher (Garulus glandarius) ●
 - Elster (Pica pica) ●
 - Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) ●
 - Gartengrasmücke (Sylvia borin) ●
 - Gimpel/Dompfaff (Pyrrhula pyrrhula) ●
 - Grünfink (Chloris chloris) ●
 - Grünspecht (Picus viridis) ●
 - Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) ●
 - Hausperling (Passer domesticus) ●
 - Heckenbraunelle (Prunella modularis) ●
 - Hohltaube (Columba oenas) ●
 - Klappergrasmücke (Sylvia curruca) ●
 - Kohlemeise (Parus major) ●
 - Mauersegler (Apus apus) ●
 - Mönchgrasmücke (Sylvia atricapilla) ●
 - Rabenkrähe (Corvus corone) ●
 - Ringeltaube (Columba palumbus) ●
 - Rotkehlchen (Erithacus rubecula) ●
 - Singdrossel (Turdus philomelos) ●
 - Stiglitz (Carduelis carduelis) ●
 - Straßentaube (Columba livia domestica) ●
 - Türkentaube (Streptopelia decaocto) ●
 - Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) ●
 - Zilpzalp (Phylloscopus collybita) ●

Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes

Grenze des Untersuchungsgebietes

projekt Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 244 "Vödestraße/Herne"

bauherr Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne

planungsphase --

plantitel Vogelarten-Kartierung

masstab 1:1000
kartengröße DIN A1
plan-nr. Karte 02

gez./bearb. Ki - He
datum August 2022

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FGP Freiraum - Planung & Gestaltung
Flotmannstraße 71 • 44625 Herne
• Tel. 02323 92 900-62 • Fax. 02323 92 900-64